



SAMTGEMEINDE LATHEN LANDKREIS EMSLAND

Flächennutzungsplan Änderung 25.3 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“

- **Gemeinde Lathen, B-Plan Nr. 56, 2. Änderung**
- **Gemeinde Renkenberge, B-Plan Nr. 11, 1. Änderung**
- **Gemeinde Sustrum, B-Plan Nr. 18, 2. Änderung**



UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB

(Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan)

Projektnummer: 216392
Datum: 2019-06-18

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	Beschreibung des Planvorhabens	1
1.1	Anlass und Angaben zur Planung.....	1
1.2	Viehhandel Standort LA 30	2
1.3	Aufgabenstellung und Scoping	3
1.4	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden.....	5
2	Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes	6
2.1	Grundsätzliche Untersuchungsmethodik.....	6
2.2	Fachziele des Umweltschutzes.....	15
3	Bestandsaufnahme und –bewertung	17
3.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....	17
3.2	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	19
3.3	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....	21
3.4	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)	22
3.5	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB).....	22
3.5.1	Gesundheitswesen - Bioaerosole.....	23
3.6	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB).....	24
3.7	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (gem. § 1 Abs.6 Nr.7e, f BauGB)	24
3.8	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB).....	24
3.9	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB).....	24
3.10	Weitere Hinweise zu Schutzgütern und zum weiteren Verfahren:	25
4	Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen und Monitoring	25
4.1	Auswirkungsprognose - Gesamtabstschätzung.....	25
4.2	Umweltrelevante Maßnahmen	30
4.3	Regenerative Energien und Nutzung von Energie	31
5	Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)	32
6	Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht	33
7	Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	35
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	35

9	Anhang.....	42
9.1	Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	42
9.2	Literatur- und Quellenverzeichnis	43
9.2.1	Gesetze.....	43
9.2.2	Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.	44
9.2.3	Sonstige Quellen.....	45
9.3	Eingriffsregelung.....	47
9.4	Artenschutzbelange	48
9.5	Verhältnis zum Naturschutzrecht	49
9.6	Standortblätter der einzelnen Betriebe.....	50

Diese Unterlage, ihre sachlichen und formalen Bestandteile sowie grafischen Elemente und / oder Abbildungen / Fotos sind – sofern nicht anders angegeben – Eigentum der IPW. Jedwede Nutzung und / oder Übernahme und / oder Veröffentlichung, auch in Auszügen, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die IPW.

© IPW 2019

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Johannes Eversmann
M.Sc. Jannis Reppenhorst
Jürgen Wieching

Wallenhorst, 2019-06-18

Proj. Nr. 216392

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2015

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zur Planung

Die Samtgemeinde Lathen hat zur Steuerung der Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen im Samtgemeindegebiet die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Titel: „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“ durchgeführt. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist durch den Samtgemeinderat am 14. Dezember 2011 beschlossen und nach Genehmigung durch den Landkreis mit Bekanntmachung im Amtsblatt seit dem 15.06.2012 wirksam.

Bereits im Zuge des Aufstellungsverfahrens zeichnete sich ab, dass zusätzliche Baufenster bzw. geringfügige Änderungen notwendig werden.

Folgende Gründe sind zu nennen:

- Während des Planaufstellungsverfahrens waren bereits in einzelnen Fällen Bauanträge bzw. Anträge nach BlmschG gestellt worden, wo sich abzeichnete, dass im Ergebnis der konkreten Objektplanung die im Planverfahren erarbeitete Abgrenzung der Baufläche aus Gründen notwendiger Abstände, des tatsächlich geplanten Vorhabens oder aber des Grundstückszuschnittes nicht mit der konkreten Vorhabenplanung übereinstimmte.
- In einzelnen Fällen sind inzwischen Baugenehmigungen erteilt worden, wo sich herausgestellt hat, dass aufgrund der Gutachten oder anderer Anforderungen im Baugenehmigungsverfahren Abweichungen vom dargestellten Baufenster erforderlich wurden-
- Weiterhin liegen einzelne Fälle vor, wo seinerzeit im Ergebnis der Befragung kein Baufenster dargestellt worden ist bzw. werden konnte, weil seinerzeit die an die Planung gestellten Kriterien nicht erfüllt waren (siehe nachfolgend).

Grundlage des jetzt eingeleiteten Änderungsverfahrens ist die Zusage der Gemeinden und der Samtgemeinde im ursprünglichen Aufstellungsverfahren, dass eine Änderung der Planung dann vorgenommen wird, wenn aufgrund begründeter Anträge bzw. sich veränderter Grundlagen die bestehenden Darstellungen verändert werden müssen.

Die in der Begründung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes genannten Planungsziele gelten dabei unverändert:

Das grundlegende Planungsziel besteht in der positiven Absicherung der Standorte für landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsbetriebe, unter Abwägung aller einzustellen belange gem. § 1 Abs. 6 BauGB.

In der Abwägung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und in der Behandlung seinerzeit in Einzelfällen abgelehnter Anträge von Betrieben oder Grundstückseigentümern auf Darstellung einer Baufläche ist grundsätzlich seitens des Samtgemeinderates entschieden worden:

Sollte eine konkrete Entwicklung eintreten und beantragt werden, die das Abwägungsergebnis mit dem Feststellungsbeschluss zur 25. Änderung des FNP verändern und eine Notwendigkeit zur Planänderung aufzeigen, haben Samtgemeinde und alle Mitgliedsgemeinden erklärt, dass sie dann bereit sind, über eine Änderung der Bauleitplanung zu befinden, soweit das Vorhaben mit den Planungszielen und Planungsleitlinien vereinbar ist.

Auch wenn eine Betriebserweiterung erfolgen sollte, ist dann zu gegebener Zeit über eine Änderung des Bebauungsplanes zu entscheiden. In der hierzu erfolgten Abstimmung ist dann weiter entschieden worden, auch im Sinne der Gleichbehandlung sonstiger Anträge, dass erst dann über die Ausweisung eines Baufensters entschieden wird, wenn sich die Planungen konkretisiert haben. Soweit zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zur 25. Änderung des FNP die Angaben zu Art und Umfang der Tierhaltung noch zum geplanten Zeitpunkt hinreichend konkret vorlagen, sind seinerzeit Anträge abgelehnt worden, ausdrücklich mit dem Zusatz, dass bei sich verändernden Gegebenheiten im Sinne der Zielsetzungen und Planungsleitlinien neu zu befinden ist (siehe auch nachfolgend).

So ist in allen Fällen entschieden worden bzw. jeder einzelne Fall mit entsprechenden Anträgen oder Anregungen von Betrieben ist gesondert geprüft worden.

Mit Vorbereitung dieser Änderung 25.3 sind alle jetzt vorliegenden Anträge neu geprüft und entschieden worden, mit dem Ergebnis der nunmehr vorgesehenen Änderungen im Verhältnis zum Ursprungsplan.

Der Rat der Samtgemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 beschlossen, diese Änderung 25.3 des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Auf die weitergehenden Ausführungen in der Begründung zur Änderung 25.3 des Flächennutzungsplanes wird verwiesen.

Folgende Bebauungspläne sind parallel zur 25. Änderung des FNP aufgestellt worden:

- Gemeinde Fresenburg, B-Plan Nr. 26, Aufstellungsbeschluss v. 30. Dezember 2008
- Gemeinde Lathen, B-Plan Nr. 56 Aufstellungsbeschluss v. 08. Dezember 2008
- Gemeinde Niederlangen, B-Plan Nr. 26, Aufstellungsbeschluss v. 10. Dezember 2008
- Gemeinde Oberlangen, B-Plan Nr. 13, Aufstellungsbeschluss v. 09. Dezember 2008
- Gemeinde Renkenberge, B-Plan Nr. 11, Aufstellungsbeschluss v. 30. Dezember 2008
- Gemeinde Sustrum: B-Plan Nr. 18, Aufstellungsbeschluss v. 10. Dezember 2008

alle mit der Bezeichnung „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“.

Diese werden, soweit erforderlich, nunmehr ebenfalls geändert.

1.2 Viehhandel Standort LA 30

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 (Parallelverfahren) wird zum Viehhandel (LA 30) in Lathen Wahn ein Umweltbericht inkl. Eingriffsbilanzierung sowie Artenschutzbeitrag auf Ebene des Entwurfs des Bebauungsplanes vorgelegt, da hier eine Abschichtung auf das baurechtliche Zulassungsverfahren nicht in Betracht kommt. Dieser Teil des Bebauungsplanes für den Viehhandel wird nicht nach § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt, sondern im Normalverfahren, daher sind im Bebauungsplanverfahren für diesen Teil des Geltungsbereichs diese Punkte bereits abschließend zu behandeln.

Im anliegenden Standortblatt ist der Viehhandel bereits erfasst. Potentielle Umweltauswirkungen sind ebenso wie vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen benannt.

1.3 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB (i. d. F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch (inkl. Gesundheit), Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bauleitplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung unterrichtet. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt. Hervorzuheben ist im vorliegenden Fall der Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der o.g. Bebauungspläne der Mitgliedsgemeinden, dass mit diesen Bauleitplanverfahren nur die Standortauswahl und die Standortfestlegung an sich Gegenstand der Planung ist und somit auch nur Gegenstand der Berücksichtigung und Abwägung der Umweltbelange im Rahmen der gegenseitigen Abwägung aller Belange sein kann. Die weitere Umweltprüfung wird auf die nachfolgende Zulassungsebene (Baugenehmigungsverfahren) verlagert bzw. abgeschichtet.

Prof. Dr. Söfker führt in seiner Ausarbeitung vom Mai 2010 (*Die Steuerung der Standorte für Tierhaltungsbetriebe durch Bauleitplanung - Ausarbeitung für den Landkreis Emsland* -) hierzu aus:

Bei der Darstellung von Standorten für landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsbetriebe sind auch die Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen (insbesondere § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB). Sie sind Gegenstand der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB). Grundsätzlich bedarf es auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht einer solchen Intensität der Umweltprüfung wie auf der Ebene des Bebauungsplans. Bei einer Flächennutzungsplanung, die den Steuerungszweck des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bezweckt, genügt es, dass der Errichtung von Anlagen der Tierhaltung auf den ausgewiesenen Standorten die Anforderungen des § 35 Abs. 1 und 3 BauGB und die fachgesetzlichen Anforderungen (insbesondere des Immissionsschutzrechts und des Naturschutzrechts) grundsätzlich nicht entgegenstehen. Ähnlich verhält es sich mit den Darstellungen von Sonderbauflächen / Sondergebieten für Tierhaltungsbetriebe, aus denen Bebauungspläne zu entwickeln sind, die nicht lediglich die Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB haben.

Im EAG Bau-Mustererlass der Fachkommission Städtebau der Länder (Fachkommission Städtebau, 1. Juli 2004) ist zur Abschichtungsregelung festgelegt:

§ 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB/§ 17 UVPG (Abschichtungsregelung):

Doppelprüfungen auf den verschiedenen Planungsebenen (Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungspläne) und bei der Vorhabengenehmigung werden vermieden. Ist eine Umweltprüfung auf einer Planungsebene durchgeführt worden, wird die Umweltprüfung und/oder Umweltverträglichkeitsprüfung in einem zeitlich nachfolgenden oder sonst darauf aufbauenden Plan- und Genehmigungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt.

Weiter wird dort unter Punkt 2.4.2.5 ausgeführt:

c) Abwägungsbeachtlichkeit der Umweltauswirkungen

Für Untersuchungsumfang und –tiefe im Rahmen der Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ist darüber hinaus die Vorschrift des § 2 Abs. 4 Satz 2 maßgeblich. Danach bestimmt die Gemeinde Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange im Hinblick darauf, inwieweit die Ermittlung für eine sachgerechte Abwägung erforderlich ist. Entscheidendes Kriterium ist damit die Abwägungsbeachtlichkeit. Hiermit wird dem Ziel der Umweltprüfung Rechnung getragen, die Abwägungsentscheidung im Hinblick auf die Umweltbelange sachgerecht und systematisch vorzubereiten. Bei der Vorschrift handelt es sich um eine Konkretisierung des allgemeinen planerischen Grundsatzes, nur dasjenige „in die Abwägung an Belangen einzustellen, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss“ (BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1969, Az. 4 C 105.66, BVerwGE 34, 301). Dieser Grundsatz wird nunmehr in § 2 Abs. 3 generell für alle städtebaulichen Belange als Verfahrensgrundnorm geregelt; danach sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Wie § 2 Abs. 4 Satz 2 klarstellt, gilt für die Ermittlung und Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung nichts Anderes.

Weiter wird dort ausgeführt:

e) Abschichtung

§ 2 Abs. 4 Satz 5 enthält eine Bestimmung, die eine Beschränkung des Umfangs der erforderlichen Ermittlung im Hinblick auf Umweltprüfungen in anderen Planungsstufen ermöglicht. Nach dieser sog. Abschichtungsregelung soll die Umweltprüfung innerhalb einer Planungshierarchie in dem nachfolgenden Verfahren auf andere oder zusätzliche Auswirkungen beschränkt werden. Eine Umweltprüfung auf der Ebene der Raumordnungsplanung kann abschichtende Wirkungen für die Flächennutzungsplanung haben, die integrierte Umweltprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann wiederum zur Abschichtung auf der Ebene der Bebauungsplanung genutzt werden. Die Abschichtungsregelung kann auch Auswirkungen bei der Aufstellung von höherstufigen Planungen haben, indem die Ergebnisse einer vorgenommenen Umweltprüfung auf der sich anschließenden Stufe berücksichtigt werden. So können für die Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans insbesondere aktuelle Umweltprüfungen für Bebauungspläne für das entsprechende Gebiet der Planung genutzt werden. Eine entsprechende Regelung enthält § 17 Abs. 3 UVPG im Hinblick auf die Abschichtung zwischen Bebauungsplan und nachfolgendem Zulassungsverfahren.

Schließlich ergibt sich aus der Abschichtungsregelung im Zusammenhang mit der Maßgeblichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad des betreffenden Plans auch die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene oder einem nachfolgenden Zulassungsverfahren zu überlassen, soweit die Prüfung aus fachlicher Sicht dort angemessener erscheint.

Hiermit kann dem unterschiedlichen Konkretisierungsgrad der Planungen auf den verschiedenen Ebenen Rechnung getragen werden. So können z.B. einige immissionsschutzrechtliche Fragen nicht auf der Planungsebene geklärt werden und können daher dem nachfolgenden Zulassungsverfahren überlassen werden.

Eine Überlastung höherstufiger Planungsebenen mit – dort nicht sachgerecht durchzuführenden - Detailprüfungen ist ebenso zu vermeiden wie eine unsachgemäße Verschiebung der Prüfung von übergreifenden Auswirkungen auf niedrigere Planungsstufen oder das Zulassungsverfahren.

Die Abschichtungsregelung dient insgesamt dazu, Doppelprüfungen zu vermeiden und Verfahren zu beschleunigen. Von ihr sollte daher in der Praxis umfangreich Gebrauch gemacht werden.

Übertragung der vorgenannten Ausführungen auf das Verfahren der 25. Änderung FNP bzw. des Änderungsverfahrens 25.3:

Wie in der Begründung ausgeführt, erfolgt mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes sowie mit der Aufstellung der nachfolgenden einfachen Bebauungspläne nach § 30 (3) BauGB lediglich die Standortfestlegung für Tierhaltungsanlagen, es wird kein unmittelbares Baurecht geschaffen. Die Einzelstandortfestlegung im Rahmen der Bauleitplanung ist aber unter grundsätzlicher Beachtung der o.g. Schutzgüter und Belange erfolgt.

Nach geltendem Recht vor diesem Bauleitplanverfahren mit Genehmigung auf Grundlage des 35 Abs. 1, Nr. 1 oder 4 BauGB war die Standortentscheidung für Tierhaltungsbetriebe gleichsam beliebig ohne weitergehende Einflussmöglichkeit der Gemeinde auf den Standort und ohne umfängliche Prüfung und Berücksichtigung aller Belange und Nutzungsanforderungen, die an den Freiraum bzw. Außenbereich im Sinne einer gemeindlichen Gesamtkonzeption gestellt werden müssen. Die Umweltprüfung im Rahmen der Einzelfallgenehmigung war auf das jeweilige Baugenehmigungsverfahren bzw. Verfahren nach dem BlmschG beschränkt.

Daran verändert sich zunächst einmal durch diese Planung nichts – die Umweltprüfung bzw. Berücksichtigung der Umweltbelange für das Einzelverfahren ist weiterhin auf dieser Ebene angesiedelt. Gleichwohl erfolgt eine Umweltprüfung auf der Ebene dieser 25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes und der o.g. Bebauungspläne im Sinne der vorgenannten Ausführungen unter Abstimmung mit dem Landkreis Emsland wie folgt:

- Gesamtbeschreibung des Vorhabens und der Planungsinhalte
- Grundsätzliche Ausführungen zu den Inhalten des Umweltberichts in zusammengefasster Betrachtung für alle Standorte
- Standortblatt für jeden Betrieb mit folgenden Angaben
 - Kartendarstellung zur Lage
 - Foto zur Bestandssituation
 - Kurze Beschreibung
 - Zusammengefasstes Prüfergebnis der Umweltbelange je Standort

1.4 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Ziel der Aufstellung der 25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Steuerung der Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen im Samtgemeindegebiet sowie durch Bebauungsplan in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden. Danach wurden nach Formulierung grundsätzlicher Planungsziele (siehe Planbegründung zur 25. Änderung FNP) folgende Planungsschritte durchgeführt (siehe Punkt 6 der Begründung):

6.1 Erfassung der vorhandenen Betriebsstandorte von Tierhaltungsanlagen

6.2 Erfassung der sonstigen Planungsgrundlagen

6.2.1 Wirksamer Flächennutzungsplan

6.2.2 Restriktionsanalyse

6.2.3 Entwicklungspotentiale - Nutzungsansprüche

6.2.4 Anforderungen an die weitere Planung – städtebauliches Konzept

6.2.4.1 Umsetzung der Restriktionsanalyse – Planungsziele

6.2.4.2 Umsetzung der Betriebsbefragung und Planungsziele

6.2.5 Planung

6.2.6 Rechtliche Einordnung - Rechtsfolgen

6.2.7 Zusammenfassende Abwägung des Planungsergebnisses

Im Ergebnis wurden im Samtgemeindegebiet einschl. der schon vorhandenen Tierhaltungsstandorte insgesamt 192 Betriebe bzw. Standorte ausgewiesen, entsprechend verteilt auf die Mitgliedsgemeinden in der Summe durch Festsetzung in den Bebauungsplänen als Sondergebiet für Tierhaltungsanlagen.

Mit dieser Änderung 25.3 werden 8 Standorte erfasst, wobei es in 2 Fällen (RE 2-RE 2a und SU 99a-SU 99b) zu einer Verlagerung und einmal zu einer Neuausweisung eines schon vorhandenen Standorts (LA 41) kommt. Der Standort LA 30a wird zugunsten der Erweiterung des Standorts LA 30 aufgegeben, der Standort RE 3a wird durch einen neuen Flächenzuschnitt erweitert.

Die Flächen- und sonstigen Standortangaben sind dem jeweiligen Standortblatt zu entnehmen (siehe Anlage).

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Grundsätzliche Untersuchungsmethodik

Ein umfassender Umweltbericht enthält folgende Elemente:

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

Diese wird hier in vereinfachter tabellarischer Form anhand von Standortkarte bzw. Luftbilddauswertung und/oder eines Fotos vorgenommen.

In den Kapiteln 3.1 bis 3.8 erfolgt diese Bewertung jeweils insgesamt schutzgutspezifisch, allerdings im Rahmen der hier vereinfachten Betrachtung (siehe Ausführungen oben):

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im vorliegenden Fall ist jedoch herauszustellen, dass hier nur die Standortauswahl und –Festlegung an sich erfolgt.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und deren Auswirkungen können erst einer konkreten Prüfung im Rahmen des Einzelfallgenehmigungsverfahrens geprüft werden.

Im Weiteren sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen im Rahmen der Standortauswahl behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet.

Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen Standortalternativen (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht)

Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 6 dieses Berichts entnommen werden.

¹ zu weiteren Ausführungen vgl.: Stüer/Sailer „Monitoring in der Bauleitplanung“ (www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf)

Kriterien der Standortauswahl - Methodik

Da mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der genannten Bebauungspläne (vereinfachter Bebauungsplan nach § 30 (3) BauGB) lediglich die Standortauswahl und Standortfestlegung erfolgt, aber kein unmittelbares Baurecht geschaffen wird (siehe oben) ist hinsichtlich der Berücksichtigung der einzelnen Schutzgüter folgende Untersuchungsmethodik im Rahmen der Standortauswahl von Bedeutung:

Im Rahmen einer Umweltprüfung werden standardmäßig die einzelnen Schutzgüter anhand folgender Checkliste abgearbeitet:

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder –beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen wie Gerüche und Bioaerosole
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Freiraum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Checkliste der möglichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete:

- ⇒ Beeinträchtigung der FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen durch schwere Unfälle / Katastrophen:

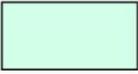
- ⇒ Umwelteinwirkungen aus der Fläche auf die Umgebung, als Folge von Unfällen oder Katastrophen
- ⇒ Umwelteinwirkungen aus der Umgebung auf die Fläche, als Folge von Unfällen oder Katastrophen

Weitere Umweltauswirkungen

- **Art und Menge der Emissionen von**
 - ⇒ Schadstoffen,
 - ⇒ Lärm,
 - ⇒ Erschütterungen,
 - ⇒ Licht,
 - ⇒ Wärme,
 - ⇒ Strahlung
 - ⇒ Verursachung von Belästigungen
- **Art und Menge der erzeugten Abfälle**
- **Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang**
- **Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels.**
- **Darstellung möglicher Wechselwirkungen**

Im Rahmen der Restriktionsanalyse wurde zunächst schon durch die Festlegung der Parameter diesen Anforderungen im Sinne der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen wie folgt Rechnung getragen:

Restriktionsanalyse

-  **Zone I:** Vorsorgeabstand/Schutzabstand 400 m zu geschlossenen Siedlungsbereichen, Ortslagen, Baugebieten inkl. Sonderbauflächen mit Ausnahme von Sonderbauflächen für Windkraftanlagen
-  **Zone II:** erweiterter Vorsorgesbatand/Schutzabstand 800 m zu geschlossenen Siedlungsbereichen, Ortslagen, Baugebieten inkl. Sonderbauflächen mit Ausnahme von Sonderbauflächen für Windkraftanlagen
-  **Waldflächen:** Vorsorgeabstand/Schutzabstand 150 m
-  **Naturschutz-, Landschaftsschutz-, FFH-, EU-Vogelschutzgebiete:** Vorsorgeabstand/Schutzabstand 150 m
-  **Radwanderrouter/sonstige touristische Angebote:** Vorsorgeabstand/Schutzabstand 300 m

Weiter wurden erfasst:

Nachrichtliche Übernahme



Überschwemmungsgebiet;
Stand: 25.08.2010



Schutzgebiet der Fauna Flora Habitatrictlinie (FFH-Gebiet);
Stand: 11.01.2010



Europäisches Vogelschutzgebiet;
Stand: 11.01.2010



Natur- / Landschaftsschutzgebiet



380-kV-Planungskorridor Dörpen/West - Niederrhein



Örtliche und überörtliche Radwanderrouten

Die insoweit verbleibenden Standorte werden überwiegend ackerbaulich, teilweise als Grünland genutzt. Naturnahe Biotope wurden in aller Regel nicht überplant. Die ausgewiesenen Standorte liegen in einem großflächigen, landwirtschaftlich intensiv genutzten Raum.

Im Ergebnis wurde dann als Ergebnis der Restriktionsanalyse festgelegt:

Art der Nutzung	Tabufläche (X) für neue Tierhaltungsanlagen	Nur in Ausnahmefällen Standort für neue Tierhaltungsanlagen
Alle Baugebiete lt. wirksamer Darstellung FNP	X	Ausnahme: Darstellung Sonderbaufläche Tierhaltung in SO-Fläche Windkraft bei vorhandenem Standort
Vorsorgeabstand 400 m	X	Standortausweisung Sonderbaufläche nur bei vorhandenem Tierhaltungsstandort
Vorsorgeabstand 800 m	Standortausweisung Sonderbaufläche nur in Ausnahmefällen, wenn kein alternativer Standort zur Verfügung steht	Standortausweisung Sonderbaufläche nur bei vorhandenem Tierhaltungsstandort
Waldflächen sowie Abstandsfläche 150 m	X	-
Naturschutz-, Landschaftsschutz-, FFH-, EU-Vogelschutzgebiete sowie Abstandsfläche 150 m	X	-
Radwanderrouten/sonstige touristische Angebote sowie Abstandsfläche 300 m	Außerhalb vorhandener Ortslagen oder vorhandener Tierhaltungsstandorte = X	Standortausweisung Sonderbaufläche nur bei vorhandenem Tierhaltungsstandort
Überschwemmungsgebiete	X	Standortausweisung Sonderbaufläche nur bei vorhandenem Tierhaltungsstandort
Maßnahmenflächen Naturschutz lt. wirksamer Flächennutzungsplandarstellung einschl. der dargestellten Such- und Entwicklungsbereiche	X	Standortausweisung Sonderbaufläche nur bei vorhandenem Tierhaltungsstandort oder wenn kein alternativer Standort zur Verfügung steht

Insoweit ist im Ergebnis festzustellen, dass schon durch Anwendung dieser Kriterien die genannten Schutzgüter und deren pot. Beeinträchtigung in erheblichem Umfang in die Standortfestlegung und damit Abwägung eingestellt worden sind. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen

und als weitere Grundlage im Sinne der Vermeidung und Minimierung der pot. Beeinträchtigung von Schutzgütern hervorzuheben, dass folgende weitere Kriterien in die Standortfestlegung eingeflossen sind:

- Maßvolle Entwicklung im Verhältnis zur vorhandenen Größe des Betriebes sowie zum vorhandenen Umfang der Tierhaltung
- Konkretheit der Entwicklung: Die von den Betrieben mitgeteilten Entwicklungsabsichten müssen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitraum absehbar sein.
- Standortausweisung nur für vorhandene Tierhaltungsbetriebe; Entwicklungsabsichten, die nur aus dem Eigentum heraus ohne Verknüpfung zu einem vorhandenen Betrieb im Gemeindegebiet vorgetragen wurden, werden nicht berücksichtigt.
- Standortausweisung nur für (in der Regel) Haupterwerbsbetriebe. Bei Nebenerwerbsbetrieben erfolgt eine Darstellung nur der vorhandenen Tierhaltung sowie eine Erweiterung nur dann, wenn die Absichten hinreichend konkret sind.

Die weitere Betrachtung der so festgelegten Standorte beschränkt sich dann auf eine summarische Prüfung des einzelnen Standortes wie folgt (siehe nachfolgendes Beispiel eines Standortblattes aus der Gemeinde Renkenberge).

In dieser Form ist (siehe Anlage) jeder Standort, der im Rahmen dieser 25. Änderung des FNP als Sonderbaufläche dargestellt worden ist (ebenso im jeweiligen Bebauungsplan der Mitgliedsgemeinde) überprüft worden.

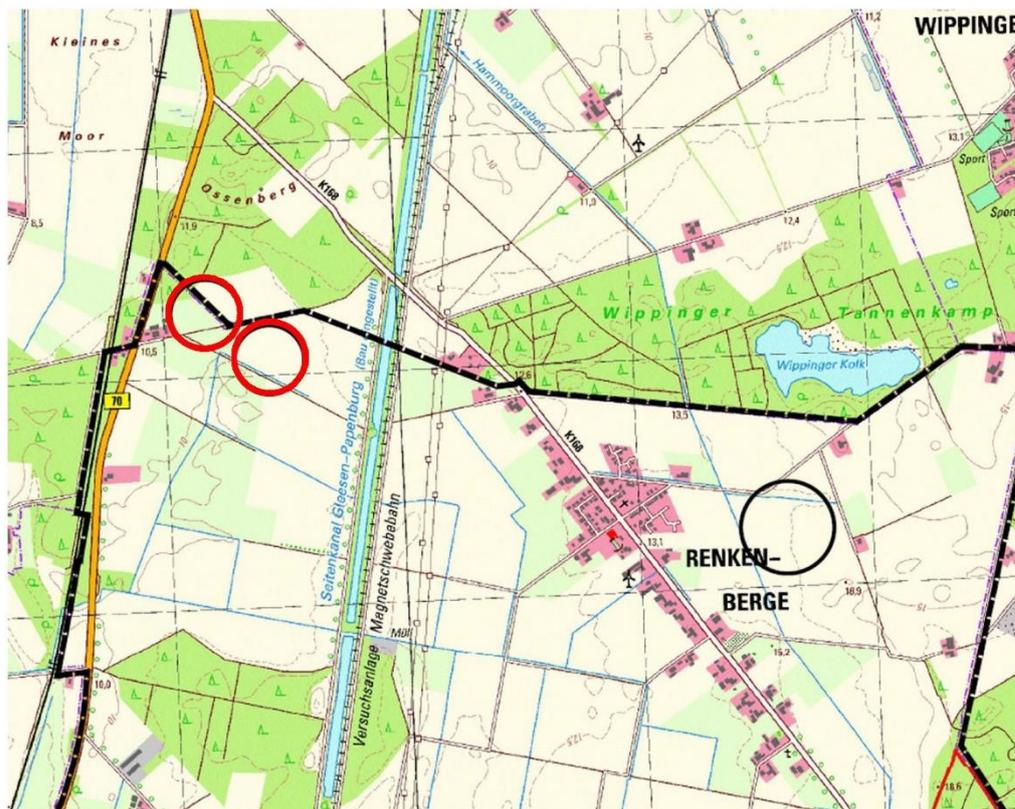
Dabei ist zu erwähnen:

- Bei der überwiegenden Zahl der Standorte sind bereits Tierhaltungsanlagen vorhanden, es handelt sich insoweit nicht um die Begründung bzw. Ausweisung eines neuen Standortes.
- Es sind mehrere Standorte vorhanden, die nur in ihrem Bestand erfasst werden, also keine Erweiterung der baulichen Anlagen vorgesehen sind.
- Es sind Standorte vorhanden, an denen nur eine begrenzte Erweiterung der bereits vorhandenen baulichen Anlagen ermöglicht wird.
- Zur Situationserfassung der Nutzung wurde in der Regel auf ein digitales Luftbild der Befliegung von 2007 zurückgegriffen, hier ist im Einzelgenehmigungsverfahren ggf. noch eine Aktualisierung erforderlich.

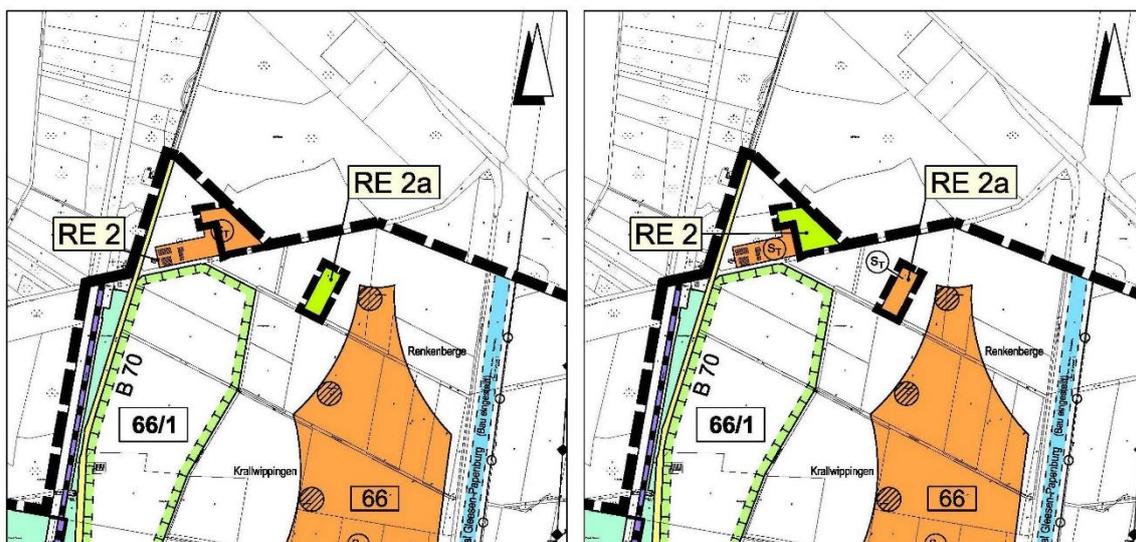
Standortblatt der 25.3 Änderung FNP und Umweltbericht

Betriebsnummer RE 2 und RE 2a

Betriebsnummer: RE 2 / RE 2a	Name:
Gemeinde: Renkenberge	Bebauungsplan Nr.: 11
Lage: nordwestlich der Ortslage Renkenberge, nordöstlich d. Einmündung Wippinger Kirchweg in die B70	



Lage im Gemeindegebiet – Übersichtskarte



Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes - Beiblatt-Nr.: RE 2, RE 2a

Standort(e) + Geltungsbereich der 25.3 Änderung FNP



Luftbild mit Abgrenzung der Sonderbaufläche und Altstandort

Kurzbeschreibung der vorhandenen Nutzung/Biotopstruktur:**Flächennutzung der Erweiterungsfläche RE 2a:**

Die Fläche wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Es sind keine besonderen Biotopstrukturen betroffen. In rund 500 m Entfernung befindet sich ein FFH-Gebiet. Der Standort ist umgeben von Ackerflächen, östlich befindet sich eine Windenergieanlage. Laut Restriktionsplan befindet sich die Fläche außerhalb der Ausschlussflächen.

Die Flächenausweisung umfasst ca. 0,72 ha.

Schutzgut	Erhebliche Betroffenheit - Einschätzung
Mögliche Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen: ⇨ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen ⇨ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize ⇨ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)	Ja, ggf. weiter zu untersuchen Ja Bisher keine Hinweise
Mögliche Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt: ⇨ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen ⇨ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG ⇨ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen	Bisher Keine Hinweise Bisher keine Hinweise Möglich, weiter zu untersuchen
Mögliche Beeinträchtigungen auf Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft: ⇨ Verbrauch der Ressource Fläche (Brachflächenentwicklung vor Neuausweisung) ⇨ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung ⇨ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag ⇨ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)	Brachflächenentwicklung ist nicht möglich Ja Möglich Nein

Schutzgut	Erhebliche Betroffenheit - Einschätzung
Mögliche Beeinträchtigungen auf Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft: <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag 	<p>Nein</p> <p>Nein, allenfalls Versiegelung</p> <p>Nein</p> <p>Nein, Einzellage</p> <p>Nein, ggf. weiter zu untersuchen</p>
Mögliche Beeinträchtigungen auf die Landschaft: <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten 	<p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>
Mögliche Beeinträchtigungen auf den Menschen: <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Freiraum) ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt 	<p>Nein, Abstand ausreichend</p> <p>Nein, Abstand ausreichend</p> <p>Nein, Abstand ausreichend</p> <p>gering</p>
Mögliche Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter: <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe) ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung 	<p>Nein</p> <p>Nein</p>
Mögliche Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete: <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Beeinträchtigung der FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete 	<p>Ja, ggf. weiter zu untersuchen</p>
Mögliche Beeinträchtigung durch schwere Unfälle / Katastrophen <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Umwelteinwirkungen aus der Fläche auf die Umgebung, als Folge von Unfällen oder Katastrophen ⇒ Umwelteinwirkungen aus der Umgebung auf die Fläche, als Folge von Unfällen oder Katastrophen 	<p>Einhaltung der Schutzvorschriften ist durch den Betrieb sicherzustellen Gefährdungen sind nicht zu erwarten</p> <p>Gefährdungen sind nicht zu erwarten</p>
Weitere Umweltauswirkungen	Erhebliche Betroffenheit - Einschätzung
Art und Menge an Emissionen von <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Schadstoffen, ⇒ Lärm, ⇒ Erschütterungen, 	<p>Nein</p> <p>Nein, ggf. weiter zu untersuchen</p>

⇒ Licht, ⇒ Wärme, ⇒ Strahlung ⇒ Verursachung von Belästigungen	Nein Nein, ggf. weiter zu untersuchen Nein Nein Nein
Art und Menge der erzeugten Abfälle	z.Z. keine Angaben möglich
Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang	Benachbarte Tierhaltungsanlagen sind im Rahmen der vorzulegenden Gutachten zu berücksichtigen, z.B. Geruchsmissionen.
Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels.	Gering, bei entsprechenden Gegenmaßnahmen

Wechselwirkungen

Die Planung wird zwar aufgrund der zu erwartenden (geringfügigen) Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht erwartet.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Die Gemeinde Lathen wird im Regionalen Raumordnungsprogramm 2011 als Grundzentrum mit den Schwerpunktaufgaben der Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und Arbeitsstätten und als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ vorgesehen.



1. Raum- und Siedlungsstruktur			
Vorranggebiet (Z)	Vorbehaltsgebiet (G)	Begriff	Textziffer
		Industrielle Anlagen und Gewerbe	2.1 06
		Hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen	2.1 06

2. Natur und Landschaft			
Vorranggebiet (Z)	Vorbehaltsgebiet (G)	Begriff	Textziffer
		Natura 2000	3.4 02
		Natura 2000 - mit linienhafter Ausprägung	3.4 02
		Natur und Landschaft	3.3 06
		Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	3.3 07

3. Erholung			
Vorranggebiet (Z)	Vorbehaltsgebiet (G)	Begriff	Textziffer
		Erholung	3.10 05
		ruhige Erholung in Natur und Landschaft	3.10 03
		mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung	3.10 04
		regional bedeutsame Sportanlage WS = Wassersport, FS = Flugsport, GS = Golfplatz, SZ = Sportzentrum, RS = Reitsport	3.10 07
		regional bedeutsamer Wanderweg B = Wasserwandern, F = Raftfahren, R = Reiten, W = Wandern	3.10 08

3. Erholung			
Funktionszuweisung	Begriff	Textziffer	
	Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus	2.1 05	
	Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung	2.1 05	
	Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt	3.10 06	

4. Landwirtschaft			
Vorranggebiet (Z)	Vorbehaltsgebiet (G)	Begriff	Textziffer
		Landwirtschaft - auf Grund hohen Ertragspotenzials -	3.7 02
		Landwirtschaft - auf Grund besonderer Funktionen -	3.7 03

5. Forstwirtschaft			
Vorranggebiet (Z)	Vorbehaltsgebiet (G)	Begriff	Textziffer
		Wald	3.8 01
		Vergrößerung des Waldanteils	3.8 02

6. Bodenschutz			
bleibt in der Zeichnerischen Darstellung unberücksichtigt			

7. Kulturelle Sachgüter			
bleibt in der Zeichnerischen Darstellung unberücksichtigt			

Durch die Berücksichtigung vorhandener Standorte von Tierhaltungsanlagen kommt es in Einzelfällen zu Ausweisungen im Bereich von Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten. Hier ist allerdings zu berücksichtigen:

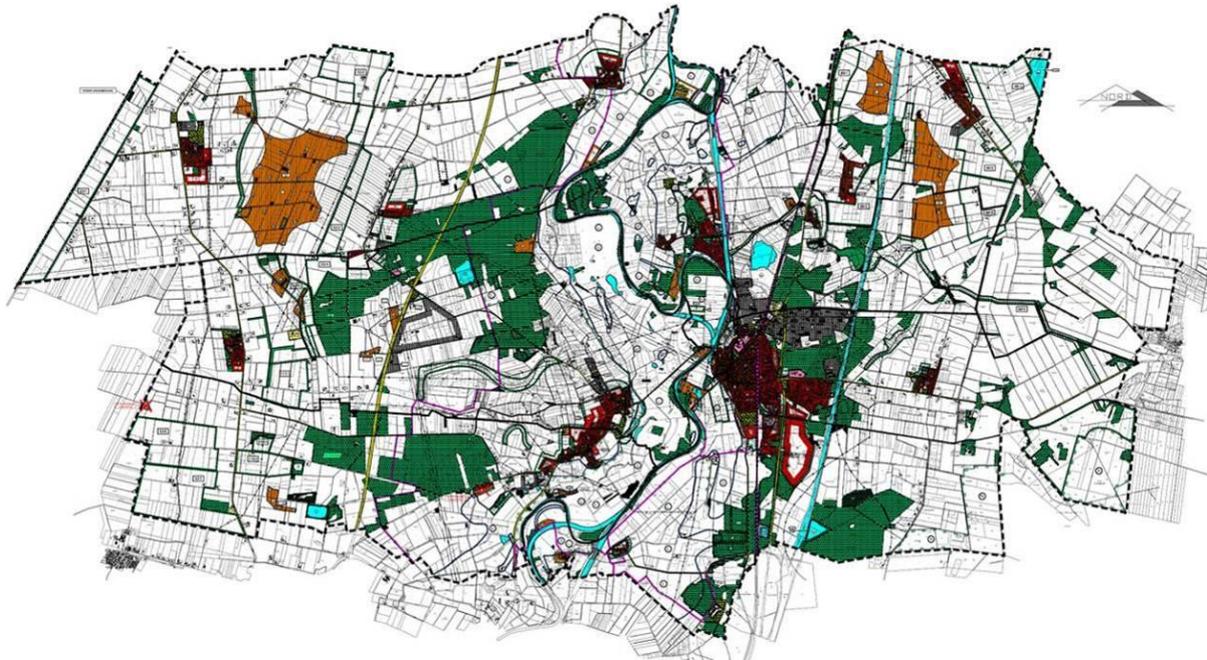
- An allen ausgewiesenen Standorten – und darüber hinaus (!) - besteht schon heute Baurecht (für privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB).
- Durch die 25. FNP-Änderung werden die Möglichkeiten zur Errichtung von Tierhaltungsanlagen im Wesentlichen auf die ausgewiesenen Standorte beschränkt.
- Ohne Bauleitplanung wären heute (im gesamten Samtgemeindegebiet) wesentlich mehr und wesentlich größere Anlagen zulässig.
- Insofern reduziert sich durch die 25. FNP-Änderung das Konfliktpotential mit den Belangen der Raumordnung.

Flächennutzungsplan (FNP):

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen ist wesentliche Grundlage für das Aufstellungsverfahren dieser 25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Samtgemeinde Lathen beauftragte das Planungsbüro Honnigfort im Jahr 2009 mit der digitalen Neuzeichnung des Flächennutzungsplanes. Im wirksamen Flächennutzungsplan werden keine Aussagen zu Tierhaltungsanlagen getroffen. Eine Steuerung solcher Anlagen findet bisher nicht statt.

Die digitale Planfassung ist Grundlage der weiteren Bearbeitung und Analysen in dieser 25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes.



Landschaftsplanung

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland (LRP 2001) enthält für einzelne der vorgesehenen Standorte Hinweise und Zielsetzungen.

Eine Detailprüfung einzelner Standorte ist jedoch nicht vorgenommen worden, da die wesentlichen Grundlagen über die o.g. Standortauswahl bereits berücksichtigt worden sind.

3 Bestandsaufnahme und –bewertung

3.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des jeweiligen Standortes wird auf jedem Standortblatt in Form eines Fotos bzw. Luftbildes und einer Kurzbeschreibung dazu vorgenommen.

Die weitere Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ist – soweit erforderlich- einzelfallbezogen im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren vorzunehmen. Hier ist auf die > Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2008) < zu verweisen. Hierin spielen Wertelemente mit besonderer Bedeutung (→ besonderer Schutz- und Kompensationsbedarf) eine besondere Rolle.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Hierzu wurden auf dieser Planungsebene keine weitergehenden Untersuchungen durchgeführt. Angaben zu Rote-Liste-Arten bzw. streng geschützten Arten liegen derzeit nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB mitgeteilt. Wie oben schon angesprochen, sind folgende weitergehende Hinweise für das Einzelgenehmigungsverfahren zu beachten:

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotential
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind auf europäischer und nationaler Ebene zahlreiche Vorschriften erlassen worden. Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44, 45 und 67 BNatSchG² erfasst. Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders geschützte und streng geschützte Arten. Grundlagen bilden die FFH-Richtlinie (FFH-RL), die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die EG-Artenschutzverordnung sowie die Bundesartenschutzverordnung. In § 44 (5) BNatSchG wird klargestellt, dass die dort aufgeführten Verbotstatbestände innerhalb von Planungs- und Zulassungsverfahren ausschließlich für die FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten gelten. Kommen entsprechende Arten im Plangebiet vor, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Es ist dann zu prüfen, inwieweit die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG möglicherweise erfüllt werden.

Auf der Ebene des Einzelgenehmigungsverfahrens ist abzustimmen und zu prüfen, ob aus Sicht des speziellen Artenschutzes zwingende Ausschlusskriterien oder Versagungsgründe für das Vorhaben in den Änderungsbereichen erkennbar sind. Eine konkrete Abschätzung von Beeinträchtigungen und Herleitung erforderlicher Maßnahmen ist erst auf der Ebene des Einzelgenehmigungsverfahrens möglich, zumal derzeit gar nicht absehbar ist, ob und ggf. wann ein hier ausgewiesener Standort tatsächlich umgesetzt wird.

Innerhalb des Planungsraumes liegt das FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet DE 2909-401 „Emstal von Lathen bis Papenburg“. Im Nahbereich sind im Einzelgenehmigungsverfahren Abstimmungen mit den zuständigen Fachbehörden durchzuführen, ob und ggf. in welchem Umfang weitergehende Untersuchungen erforderlich werden.

² In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

3.2 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten: "Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (s. § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB). Durch die Anpassung der dargestellten Flächen an die konkreten Planungsabsichten der Eigentümer wird eine Vorratsplanung vermieden und Grund und Boden nur im erforderlichen Maß in Anspruch genommen. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung kann der Aspekt der Innenentwicklung nicht berücksichtigt werden, ebenso ergibt sich daraus, dass landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssen.

Boden

Der Boden wird rechtlich u.a. durch das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Baugesetzbuch (BauGB) geschützt. Nach § 1 BBodSchG und § 1 (3) Nr. 2 BNatSchG sind die natürlichen Funktionen des Bodens als Grundlage der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu schützen und wiederherzustellen, Beeinträchtigungen sind zu vermeiden. Besonders zu beachten sind hier schutzwürdige Böden aufgrund eines hohen Biotopentwicklungspotenzials, kulturhistorische Böden oder Böden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit.

Durch die Kriterien der Standortauswahl (siehe oben) wurde dem Schutzgut Boden bereits in erheblichem Umfang Rechnung getragen. Im Einzelgenehmigungsverfahren ist die jeweilige Bodenart zu bestimmen und zu klären, ob und ggf. in welchem Umfang weitergehende Untersuchungen erforderlich werden. Darauf wird in dieser Planungsebene verzichtet, da erst zum Zeitpunkt der konkreten Vorbereitung von Art und Umfang der Nutzung hier konkrete Angaben benötigt werden.

Allgemein kann festgestellt werden, dass für keinen der ausgewiesenen Standorte eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden festgestellt werden konnte bzw. bekannt ist, zumal es sich nur um punktuelle Standorte, aber keine großflächigen Ausweisungen handelt. Es sind keine Standorte festgelegt worden, die als Altstandort oder als Altlastenstandort gekennzeichnet oder bekannt sind.

Wasser

Einzelne Standorte liegen im Nahbereich von Fließgewässern oder Gräben. Allerdings ist im Rahmen der Standortfestlegung ein ausreichender Abstand zu Fließgewässern als Standortkriterium beachtet worden.

Grundwasser: Bei Inanspruchnahme der Flächen = Umsetzung der Planung kommt es zur Versiegelung von Teilflächen, Einflüsse auf die Grundwasserneubildung können nicht ausgeschlossen werden. Der Planungsraum besteht in vielen Bereichen aus Sandböden, die eine gute Durchlässigkeit vorweisen und deshalb eine hohe Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers vorliegen kann. Dabei bestehen allerdings auch Möglichkeiten der Versickerung von Dachflächenwasser vor Ort.

Wasserschutzgebiete: Wasserschutzgebiete sind durch die Planausweisung nicht betroffen.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser liegt aufgrund der geringen Schutzwirkung des Bodens gegenüber Schadstoffeinträgen (hohes Grundwassergefährdungspotential) und der mittleren bis hohen Grundwasserneubildungsrate eine mittlere Bedeutung vor, zumal die Anzahl der möglichen Standorte für Tierhaltungsanlagen mit dieser Planung begrenzt wird.

Im Einzelgenehmigungsverfahren ist die jeweilige Bodenart näher zu bestimmen und zu klären, ob und ggf. in welchem Umfang weitergehende Untersuchungen erforderlich werden. Einige der festgelegten Standorte liegen innerhalb gesetzlicher Überschwemmungsgebiete. Für die Errichtung einer baulichen Anlage im Überschwemmungsgebiet ist eine Genehmigung gem. § 78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Vor Erhalt dieser Genehmigung darf keine Baugenehmigung erteilt werden siehe auch den Hinweis auf der Planzeichnung sowie die Ausführungen unter Punkt 8 der Begründung zur 25.3 Änderung Flächennutzungsplan.

Eine nachteilige Veränderung des Wasserstandes und Abflusses bei Hochwasser ist durch eine bauliche Entwicklung innerhalb der Sonderbauflächen voraussichtlich nicht zu erwarten.

Klima und Luft

Im Allgemeinen dienen Offenlandflächen, wie z.B. landwirtschaftliche Flächen der Kaltluftbildung, die dann eine besondere Bedeutung aufweisen, wenn die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperaturnausgleichend wirken kann. Da hier allerdings nur punktuelle Standorte überplant werden, ist eine hohe Beeinträchtigung eher auszuschließen, zumal über die Kriterien der Standortauswahl klimatischen Gesichtspunkten mit der Freihaltung bisher un bebauter Bereiche erheblich Rechnung getragen wird.

Größere Gehölzstrukturen und Wälder dienen der Frischluftproduktion und wirken lufthygienisch ausgleichend, was ebenfalls in thermisch belasteten Gebieten von Bedeutung sein kann. Solche Flächen werden hier allerdings nicht überplant, sie sind als Eignungsbereiche ausgeschlossen worden.

Da sich das Plangebiet im ländlich geprägten Raum befindet spielen die Offenlandbiotop (Kaltluftproduzenten) im Plangebiet nur eine untergeordnete Rolle und übernehmen keine relevanten schutzgutspezifischen Funktionen.

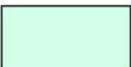
3.3 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Ziel der Planung ist vorrangig, durch die Standortfestlegung sowie die weitergehenden Festsetzungen der jeweiligen Bebauungspläne die Anzahl der Standorte zu begrenzen, aber auch bisher unbebaute, zusammenhängende Freiräume auch vor weiterer Bebauung zu schützen, also von Bebauung auch künftig freizuhalten. Durch die Kriterien in der Restriktionsanalyse (siehe Begründung) wurde den Anforderungen an den freien Landschaftsraum in besonderem Maße Rechnung getragen.

Alle Waldflächen, besonders geschützte Bereiche der freien Landschaft (wie FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, in der Regel auch Überschwemmungsgebiete, Gewässer und weitgehend auch die Landschaftsschutzgebiete (Ausnahme vorhandene Tierhaltungsstandorte) sowie die vorhandenen Nutzungsfestlegungen des wirksamen Flächennutzungsplanes zu Baugebieten) wurden als Tabuflächen festgelegt, also als für Tierhaltung als nicht geeignet eingestuft.

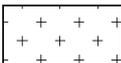
Zudem wurden dazu folgende Abstände im Rahmen der Restriktionsanalyse festgelegt (siehe Begründung zur Bauleitplanung):

Restriktionsanalyse

	Zone I: Vorsorgeabstand/Schutzabstand 400 m zu geschlossenen Siedlungsbereichen, Ortslagen, Baugebieten inkl. Sonderbauflächen mit Ausnahme von Sonderbauflächen für Windkraftanlagen
	Zone II: erweiterter Vorsorgeabstand/Schutzabstand 800 m zu geschlossenen Siedlungsbereichen, Ortslagen, Baugebieten inkl. Sonderbauflächen mit Ausnahme von Sonderbauflächen für Windkraftanlagen
	Waldflächen: Vorsorgeabstand/Schutzabstand 150 m
	Naturschutz-, Landschaftsschutz-, FFH-, EU-Vogelschutzgebiete: Vorsorgeabstand/Schutzabstand 150 m
	Radwanderrouter/sonstige touristische Angebote: Vorsorgeabstand/Schutzabstand 300 m

Weiter wurden erfasst:

Nachrichtliche Übernahme

	Überschwemmungsgebiet; Stand: 25.08.2010
	Schutzgebiet der Fauna Flora Habitatrictlinie (FFH-Gebiet); Stand: 11.01.2010
	Europäisches Vogelschutzgebiet; Stand: 11.01.2010
	Natur- / Landschaftsschutzgebiet
	380-kV-Planungskorridor Dörpen/West - Niederrhein
	Örtliche und überörtliche Radwandererrouten

Die insoweit verbleibenden Standorte werden überwiegend ackerbaulich, teilweise als Grünland genutzt. Naturnahe Biotope wurden in aller Regel nicht überplant. Die ausgewiesenen Standorte liegen in einem großflächigen, landwirtschaftlich intensiv genutzten Raum.

3.4 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Eine Sichtung des Map-Servers weist darauf hin, dass innerhalb des Planungsraumes das FFH-Gebiet „Emstal – Kennzahl: 2809-331“ und das EU-Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg – Kennzahl: 2909-401“ liegen.

Wie oben schon ausgeführt, ist im Einzelfallgenehmigungsverfahren zu prüfen, ob über die im Rahmen dieser Planung schon berücksichtigten Abstände hinaus weitere Untersuchungen erforderlich werden.

3.5 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Mit Ausnahme vorhandener Standorte werden die siedlungsnahen Freiräume von weiteren Standorten der Tierhaltung ausgenommen. Es wird zudem durch die gewählten Abstände zu den Wohnstandorten im Rahmen der Standortkriterien den Anforderungen an Wohnqualität und Sicherung der Wohnstandorte diesen Anforderungen umfänglich Rechnung getragen.

Durch die Planung werden z.T. für die Naherholung interessante Freiräume überplant. Auch hier gilt, dass mit den Kriterien der Standortauswahl und der daraus entwickelten Standortfestlegung den Anforderungen zur Naherholung bereits umfänglich Rechnung getragen wird.

Mit der Errichtung von Tierhaltungsanlagen sind in aller Regel Belange des Immissionsschutzes, vorwiegend Gerüche und Stäube, ggf. Bioaerosole betroffen, ggf. treten auch noch Anforderungen des Lärmschutzes auf. Eine konkrete Beurteilung kann jedoch erst im jeweiligen Einzelfall vorgenommen werden, da erst dann Art und Umfang der jeweiligen Tierhaltung festgelegt werden. Im Rahmen dieser Bauleitplanung ist auf Grundlage der Richtlinie VDI 3894 BI1 und BI2 Immissionsschutzgutachten erstellt worden, die die konkreten Planungsabsichten

der Bauherren berücksichtigen und die möglichen Immissionswirkungen darstellen (siehe Anlage Standortprofile in der Begründung zur Bauleitplanung).

Entsprechende Abstände zu Schutzgebieten (siehe oben Punkt 3.3) sind ohnehin berücksichtigt.

3.5.1 Gesundheitswesen - Bioaerosole

Zur Problematik der Bioaerosolbelastung haben der Fachbereich Gesundheit des Landkreises Emsland sowie das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA) darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des Immissionsschutzes u.a. die Maßgaben der TA-Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsstätten auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie zur Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 22.03.2013 angewendet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in der VDI 4250 Blatt 1 (August 2014) der aktuell bestehende Wissensstand – aus umweltmedizinischer Sicht – adäquat berücksichtigt wird:

„Ziel der Richtlinie 4250 Blatt ist es, die Expositionen des Menschen gegenüber Bioaerosolen qualitativ und quantitativ zu erfassen und die damit verbundenen gesundheitlichen Risiken in einem angemessenen Maße zu begrenzen. Hierzu fasst die Richtlinie den Kenntnisstand zu den gesundheitlichen Wirkungen durch Bioaerosole zusammen und zeigt die Möglichkeiten sowie die Grenzen der umweltmedizinischen Bewertung auf. Sie definiert, wie eine umweltmedizinische Bewertung von Bioaerosol-Immissionen, die auf Emissionen aus Tierhaltungsbetrieben, Kompostierungsanlagen oder sonstigen Quellen zurückzuführen sind, vorgenommen werden kann. Neben der Frage nach dem Wie wird auch beantwortet, wann eine Bewertung zu erfolgen hat.“³

Für dieses Bauleitplanungsverfahren empfiehlt es sich zur Prüfung auf Bioaerosolbelastungen nachstehende Prüfkriterien / Hinweise zu berücksichtigen:

- Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: < 500 m zu Geflügelhaltungen, < 350 m zu Schweinehaltungen);
- Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftabflüsse in Richtung Wohnbebauung);
- Weitere bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe;
- Empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z. B. Krankenhäuser);
- Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen;
- Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt.
- Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor.

³ <http://www.bionity.com/de/news/108049/richtlinie-umweltmedizinische-bewertung-von-bioaerosol-immissionen.html>

3.6 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Im Bereich der ausgewiesenen Standorte sind keine Kultur- oder Sachgüter bekannt und werden auch nicht vermutet. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten dennoch ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so sind diese unverzüglich bei den entsprechenden Stellen zu melden und bis deren Sicherung, zu schützen.

3.7 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (gem. § 1 Abs.6 Nr.7e, f BauGB)

Insbesondere die Situation von Luftemissionen der geplanten Vorhaben wird durch entsprechende Gutachten dargestellt und berücksichtigt. Die Ergebnisse der Gutachten, sofern diese bereits vorliegen, werden in den Standortblättern dargestellt.

3.8 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Nach der anliegenden Beurteilung der Einzelstandorte kommen in den ausgewiesenen Standorten keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Für die an die Plangebiete angrenzenden Bereiche mit Bedeutung für Natur und Landschaft (z.B. Emstal, Niederungsbereich Kapellenmoorgraben oder Nähe zu ausgewiesenen Schutzbereichen) müssen potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen wie z.B. Veränderung der Standortfaktoren (Wasserhaushalt) im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens ausgeschlossen werden. Dort ist zu untersuchen und abzustimmen, ob weitergehende Untersuchungen erforderlich werden.

Die Planung selbst, also die Standortfestlegung im Rahmen dieser Bauleitplanung, führt zunächst nicht zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung der genannten Schutzgüter.

Im Falle der Umsetzung einzelner Standorte ist zwar aufgrund der Neuversiegelung mit erheblichen Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen zu rechnen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden unter Berücksichtigung o.g. Vermeidungsmaßnahmen (Begrenzung der Standorte, Ausschlussbereiche/Tabuflächen, Abstände zu Schutzbereichen) durch die Planung aber nicht bedingt.

3.9 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist.

Grundsätzlich ist dazu festzustellen, dass die Einhaltung von Schutzvorschriften ist durch den Betrieb sicherzustellen sind. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sind Gefährdungen aus dem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen nicht zu erwarten.

Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefährden- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen.

3.10 Weitere Hinweise zu Schutzgütern und zum weiteren Verfahren:

Der Landkreis Emsland hat im frühzeitigen Beteiligungsverfahren auf folgende Punkte hingewiesen (Stellungnahme September 2010):

1. Für die im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiet Emstal gelegen Sondergebiete sind die Festsetzungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu beachten. Gemäß §5 Freistellungen unterliegen Bauvorhaben gemäß §35 Abs. 1 Nr. 1-3 Bundesbaugesetz in der z. Z. geltenden Fassung, insbesondere der Neubau, der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau Land- und forstwirtschaftlicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Weideschuppen sowie Aussiedlung bäuerlicher Hofstellen keinen Beschränkungen. Aus dieser abschließenden Aufzählung ergibt sich, dass andere Bauvorhaben im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes nicht zulässig sind.

2. Für die Sondergebiete, bei denen sich der Betrieb der Stallanlagen auf FFH -Gebiete auswirken könnte, kann die Erklärung der Zulässigkeit erst nach Durchführung einer entsprechenden FFH -Verträglichkeitsprüfung erfolgen.

3. Für die Sondergebiete, die nicht als Erweiterung vorhandener Anlagenstandorte anzusprechen sind, kann die Zulässigkeit erst nach Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung geklärt werden.

4. Für die Sondergebiete, in deren Einflussbereich sich Biotoptypen befinden, die gegen Stickstoffeinträge besonders empfindlich sind, kann die Zulässigkeit erst nach Ermittlung der Vor- und Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition geklärt werden.

5. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung für die einzelnen Sonderbauflächen kann erst auf der Grundlage der Projektplanung erfolgen, da erst zu diesem Zeitpunkt die zur Beurteilung erforderlichen Daten vorliegen.

4 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen und Monitoring

4.1 Auswirkungsprognose - Gesamtabeschätzung

Mit diesem Bauleitplanverfahren erfolgt zunächst lediglich die Standortfestlegung für Tierhaltungsanlagen an sich. Unmittelbares Baurecht wird ausdrücklich nicht geschaffen.

Insoweit ist Gegenstand der Umweltprüfung in diesem Verfahren primär, ob und inwieweit durch die Standortauswahl und Standortfestlegung an sich die o.g. Schutzgüter erheblich betroffen sind.

Geplant ist somit die Standortfestlegung als Sonderbaufläche (Flächennutzungsplan) bzw. Sondergebiet (jeweiliger Bebauungsplan) für Tierhaltungsanlagen mit der unmittelbaren Wirkung, dass für den Fall der geplanten Errichtung oder Erweiterung einer Tierhaltungsanlage diese nur innerhalb der ausgewiesenen Standorte vorgenommen werden kann.

Erst im Falle der Umsetzung einzelner Standorte durch die dann folgende Bebauung/ Versiegelung des einzelnen Standortes kommt es zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen.

Diese sind jedoch standortspezifisch hinsichtlich Art und Umfang (siehe Anlage Standortblätter).

Der Verlust (Versiegelung und sonstige Überplanung) von Biotopen stellt einen Eingriff im Sinne der Naturschutzgesetzgebung dar. Die Grundlage der Bewertung stellt die vom Niedersächsischen Städtetag in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Umweltministerium und dem Niedersächsischen Sozialministerium herausgegebene Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2008) dar.

Mit der Standortfestlegung sind in erster Linie landwirtschaftliche Flächen von der Planung betroffen. Kleinräumig kommen Grünland, Gräben, Ruderalfluren und Hecken oder Baumreihen bzw. Einzelbäume vor.

Inwieweit diese Bereiche dann tatsächlich betroffen sein werden, kann erst auf der Ebene des Einzelgenehmigungsverfahrens beurteilt werden. Von der Planung sind keine empfindlichen Biotope direkt betroffen. Jedoch führt auch die Überplanung von Acker und Ruderalflächen zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen.

Schutzgebiete oder -objekte nach NAGBNatSchG bzw. BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen.

Die Planung führt nach derzeitigem Wissenstand zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste- Biotopen 0 oder 1.

Faunistische Funktionsbereiche mit Bedeutung sind maximal in den Randbereichen zu den aus Naturschutzsicht wertvolleren Flächen zu erwarten. Diese sollten möglichst von der Bebauung frei gehalten oder durch entsprechende Heckenpflanzungen von der gewerblichen Nutzung abgeschirmt werden. Die derzeitige Abschätzung zum Artenschutz kommt zu dem Ergebnis, dass aus Sicht des speziellen Artenschutzes zurzeit keine zwingenden Ausschlusskriterien oder Versagungsgründe für das Vorhaben in den Änderungsbereichen erkennbar sind. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Ableitung konkreter erforderlicher Maßnahmen kann erst auf der Ebene des Einzelgenehmigungsverfahrens beurteilt werden.

Allerdings ist im Rahmen der anliegenden Standortblätter bereits eine erste grobe Abschätzung erfolgt; es ist anhand der vorgefundenen Biotopstrukturen eine Grobabschätzung vorgenommen worden, ob im Einzelgenehmigungsverfahren besondere Prüfungen z.B. wg. Vorhandenseins von Bäumen oder Hecken etc. erforderlich werden könnten.

Es liegen aber keine Hinweise darauf vor, dass ein Standort aus Gründen des Artenschutzes nicht ausgewiesen werden könnte.

Dabei sind selbstverständlich sämtliche Vermeidungsmaßnahmen zu beachten, hierzu sind folgende Hinweise in der Planzeichnung von Bedeutung:

Für die Sondergebiete, bei denen sich der Betrieb der Stallanlagen auf FFH -Gebiete auswirken könnte, kann die Erklärung der Zulässigkeit erst nach Durchführung einer entsprechenden FFH -Verträglichkeitsprüfung erfolgen. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages durchzuführen.

Für die Sondergebiete, die nicht als Erweiterung vorhandener Anlagenstandorte anzusprechen sind, kann die Zulässigkeit erst nach Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung geklärt werden. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages durchzuführen.

Für die Sondergebiete, in deren Einflussbereich sich Biotoptypen befinden, die gegen Stickstoffeinträge besonders empfindlich sind, kann die Zulässigkeit erst nach Ermittlung der Vor- und Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition geklärt werden. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages durchzuführen.

Die Baufeldräumung/der Baubeginn ist zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit, also ab Ende August bis Mitte Februar zulässig.

Grundsätzlich ist allerdings auch darauf hinzuweisen, dass mit der Standortwahl (außerhalb besonders geschützter Bereiche sowie mit den in die Planung eingestellten Abständen) der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen auch im Hinblick auf den Artenschutz bereits umfangreich Rechnung getragen worden ist. Im Zusammenhang mit der Aufstellung der einfachen Bebauungspläne nach § 30 Abs. 3 BauGB ergibt sich:

Abs. 3 im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt (einfacher Bebauungsplan), richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Übrigen nach § 34 oder § 35.

Dies ist unter ökologischen Gesichtspunkten grundsätzlich als Vorteil einzustufen, da der Umfang künftiger Tierhaltungsanlagen im Sinne der Umweltvorsorge im Plangebiet beschränkt wird. Die Rücknahme möglicher Baurechte berührt ebenfalls keinen Tatbestand des UVPG.

Auch im Hinblick auf ggf. zu berücksichtigende erhebliche Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt ist festzustellen, dass durch die Grundlage und Kriterien der Standortauswahl und damit Vermeidung und Minimierung von Eingriffen hier Beeinträchtigung vermieden werden können.

Im Falle der Umsetzung eines Standortes werden Flächen versiegelt. Diese Versiegelung führt sofern nicht bereits versiegelte Hofflächen in Anspruch genommen werden durch den Verlust landwirtschaftlicher Flächen zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche. Durch Versiegelung kommt es ebenfalls zu einem Verlust aller Bodenfunktionen und daher zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen jedoch keine Bereiche

mit besonderer Bedeutung im Plangebiet, so dass die Kompensation über Maßnahmen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen erfolgen kann. Unter Berücksichtigung dieser Kompensationsmaßnahmen ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen ist.

Die Standortauswahl und Standortbegrenzung selbst erfüllt allerdings zunächst einmal insgesamt für das Samtgemeindegebiet betrachtet eine erhebliche Reduzierung und Minimierung der pot. Versiegelung von Flächen im Verhältnis zur heute planungsrechtlich und baurechtlich möglichen Situation. Dieses wird noch dadurch gestützt, dass neue Außenstandorte nur dann ausgewiesen werden, wenn eine Entwicklung an einem vorhandenen Standort nicht möglich ist.

Bei Umsetzung der Standorte besteht zudem die Möglichkeit, durch Versickerung des anfallenden Dachflächenwassers sowie von Schutzmaßnahmen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers den Anforderungen der Schutzgüter Boden und Wasser umfänglich Rechnung zu tragen.

Das gesammelte Niederschlagswasser sollte nach entsprechender Behandlung (Reinigung, ggf. Vorabscheider) dem Boden bzw. dem Grundwasserleiter möglichst ortsnahe wieder hinzugefügt werden, um eine Verringerung der Grundwasserneubildung zu vermeiden. Insbesondere die angrenzenden Bereiche für den Naturschutz dürfen durch eventuelle erhebliche Veränderungen des Grundwasserhaushaltes oder den Eintrag von belastetem Oberflächenwasser nicht erheblich beeinträchtigt werden. Eine genauere Beurteilung kann erst auf der Ebene der Baugenehmigung erfolgen.

Aufgrund der anstehenden sandigen Bodenverhältnisse in Verbindung mit geringen Grundwasserflurabständen ist mit einem hohen Gefährdungspotential der Grundwasserverschmutzung zu rechnen. Potentielle Schadstoffeinträge durch die gewerbliche Nutzung müssen in den weiteren Planungsschritten durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden.

Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind die Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands von Oberflächengewässern und eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers. Weiterhin gibt die WRRL ein Verschlechterungsverbot vor. Die Ziele sind im Wasserhaushaltsgesetz (§ 27 und § 47 WHG) und im Niedersächsischem Wassergesetz (§ 36 und § 87 NWG) verankert. Spezielle Schutzgebiete (Trinkwasserentnahmegebiete, Fisch-/Muschelgewässer, Erholungs- und Badegewässer, Wasserabhängige EG-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) sind von der Planung nicht direkt betroffen, wobei das komplette Einzugsgebiet der Ems in Niedersachsen als nährstoffsensibles und empfindliches Gebiet eingestuft ist. In der Flussgebietseinheit Ems sind vor allem die erhebliche Belastung infolge diffuser und punktueller stofflicher Einträge (insbesondere Nitrat durch Nährstoffeinträge) in Oberflächen- und Grundwasser zu verzeichnen⁴. Durch Umsetzung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen und den biotopspezifischen Kompensationsmaßnahmen wird mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität und -menge (Schutzgut Wasser) im Sinne des BauGB / UVPG gerechnet.

⁴ NLWKN 2009: Niedersächsischer Beitrag für den Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Ems.

Durch die Planung werden großflächig kaltluftproduzierende Flächen überplant. Diese stehen aber nicht im Zusammenhang (Luftleitbahnen) mit stark beeinträchtigten Siedlungsbiotopen; es gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren.

Die geplanten Standorte führen bei Umsetzung zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, da eine bauliche Nutzung als Stallanlagen ein auffälliges Störelement in der Landschaft darstellt und Sichtbeziehungen in der offenen/ halboffenen Landschaft verloren gehen können. Mit der Standortbegrenzung hinsichtlich Anzahl und Größe wird jedoch auch diesem Aspekt umfänglich Rechnung getragen.

Durch die Planung gehen weitgehend keine Wertelemente mit besonderer Bedeutung für den Menschen verloren. Mit der Standortbegrenzung hinsichtlich Anzahl und Größe, den gewählten Abständen sowie den in die Planung eingestellten Anforderungen des Immissionsschutzes werden auch diese Aspekte berücksichtigt. Es verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne von UVP/G/BauGB zu bezeichnen sind, zumal hier umfänglich das Entwicklungs- und Investitionsinteresse der örtlichen Landwirtschaft zu berücksichtigen ist. Eine erste, auf Grundlage der veralteten aber operationalisierbaren VDI Richtlinie 3474/E erarbeitete grobe Abschätzung der Immissionseinwirkungen ermöglicht zumindest eine Einschätzung und Hinweise darauf, ob im Rahmen der geplanten Umsetzung von Tierhaltungsstandorten besondere Anforderungen an den Immissionsschutz gestellt werden müssen. Die konkrete Anwendung und Ergebnisbeurteilung kann erst im Einzelfallgenehmigungsverfahren auf Basis von Immissionsschutzgutachten entsprechend der VDI Richtlinie 3894 erfolgen.

Bioaerosole: Durch die gewählten Abstandsregelungen, gerade bei den Außenstandorten, ist auch diesem Aspekt der menschlichen Gesundheit bereits umfänglich Rechnung getragen worden. Die über den Geruchsabstand ermittelten Abstandskreise geben überdies Hinweise darauf, wo ggf. Konflikte bestehen und im Einzelgenehmigungsverfahren ggf. erhöhter Immissionsschutzaufwand zu betreiben ist.

Insgesamt kann aber festgestellt werden, dass bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Immissionsminderung, ggf. auch an den bereits vorhandenen Stallanlagen, Beeinträchtigungen für den Menschen ausgeschlossen bzw. minimiert werden können.

Kultur- und sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Direkt an die FNP-Änderungsbereiche grenzen z.T. Flächen für den Naturschutz. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Bereiche z.B. durch Veränderungen der Standortverhältnisse (Wasserhaushalt) müssen vermieden werden. Generell ist damit zu rechnen, dass mit Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung eine Beeinträchtigung durch Nährstoffeintrag in die sensiblen Bereiche verringert wird. Unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Auswirkungen auf schutzgutübergreifende Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht direkt betroffen. Allerdings befinden sie sich z.T. im weiteren Einzugsbereich einzelner Standorte. Für die Sondergebiete, bei denen sich der Betrieb der Stallanlagen auf FFH -Gebiete auswirken könnte, kann die

Erklärung der Zulässigkeit erst nach Durchführung einer entsprechenden FFH -Verträglichkeitsprüfung erfolgen.

4.2 Umweltsrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortauswahl mit den in die Planung eingestellten Kriterien der Restriktionsanalyse sowie den weiteren Begrenzungen im Hinblick auf Lage und Größe der festgelegten Standorte wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG und dem § 1a (1) BauGB - sparsamer Verbrauch von Boden- Rechnung getragen. Die Ausweisung der Einzelstandorte erfolgt im Wesentlichen als Steuerung heute eher uneingeschränkter Nutzungsmöglichkeiten zur Errichtung von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich.

Hierdurch wird eine Zersplitterung der freien Landschaft zumindest eingeschränkt, in Teilräumen auch vermieden. Die bestehende Infrastruktur kann genutzt werden, zusätzliche Erschließungsstraßen werden auf das Notwendigste reduziert.

Im Rahmen der anliegenden Standortblätter ist zudem bereits eine erste grobe Abschätzung erfolgt; es ist anhand der vorgefundenen Biotopstrukturen eine Grobabschätzung vorgenommen worden, ob im Einzelgenehmigungsverfahren besondere Prüfungen z.B. wg. Vorhandenseins von Bäumen oder Hecken etc. erforderlich werden könnten.

Es liegen aber keine Hinweise darauf vor, dass ein Standort aus Gründen des Artenschutzes nicht ausgewiesen werden könnte. Dabei sind selbstverständlich sämtliche Vermeidungsmaßnahmen zu beachten, hierzu sind folgende Hinweise in der Planzeichnung von Bedeutung:

- Für die Sondergebiete, bei denen sich der Betrieb der Stallanlagen auf FFH -Gebiete auswirken könnte, kann die Erklärung der Zulässigkeit erst nach Durchführung einer entsprechenden FFH -Verträglichkeitsprüfung erfolgen. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages durchzuführen.
- Für die Sondergebiete, die nicht als Erweiterung vorhandener Anlagenstandorte anzusprechen sind, kann die Zulässigkeit erst nach Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung geklärt werden. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages durchzuführen.
- Für die Sondergebiete, in deren Einflussbereich sich Biototypen befinden, die gegen Stickstoffeinträge besonders empfindlich sind, kann die Zulässigkeit erst nach Ermittlung der Vor- und Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition geklärt werden. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages durchzuführen.
- Die Baufeldräumung/der Baubeginn ist zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit, also ab Ende August bis Mitte Februar zulässig.

Insbesondere erhebliche Beeinträchtigungen angrenzender Bereiche für den Naturschutz müssen dabei vermieden werden. Grundsätzlich ist allerdings auch darauf hinzuweisen, dass mit der Standortwahl (außerhalb besonders geschützter Bereiche sowie mit den in die Planung eingestellten Abständen) der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen im Hinblick auf den Artenschutz und die erfassten und betrachteten Umweltbelange insgesamt bereits umfänglich Rechnung getragen worden ist.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt die >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2008)< dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte kann erst im Einzelgenehmigungsverfahren erfolgen, siehe Punkt 9.2 dieses Textes.

Gem. § 15 (2) BNatSchG sollen die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes ausgeglichen oder ersetzt werden. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Grundlage der zu treffenden Feststellung im Einzelgenehmigungsverfahren, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen verbleiben, ist die Umsetzung der konkret dort zu benennenden Maßnahmen. Dort ist auch festzulegen, ob ein weitergehendes Monitoring erforderlich ist.

Diese Informationen bzw. Festlegungen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und der festzulegenden Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

4.3 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Nach § 1 Abs.6, Nr.7f BauGB, sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Bei der vorliegenden Planung kommen regenerative Energien (z.B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Bzgl. des sparsamen und effizienten Umgangs von Energie ist anzumerken, dass die Gebäude nach dem Stand der Technik unter Beachtung der geltenden Wärmeschutzverordnung gebaut werden.

Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt den zukünftigen Eigentümern vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

Unter Punkt 10 der textlichen Hinweise der Bebauungspläne ist allerdings ergänzend aufgenommen:

Photovoltaikanlagen

Die Gemeinde fördert die Nutzung regenerativer Energien. Auf den Stallanlagen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind Photovoltaikanlagen zulässig, soweit keine sonstigen gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

5 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Die Samtgemeinde Lathen und ihre Mitgliedsgemeinden Fresenburg, Lathen, Niederlangen, Oberlagen, Renkenberge und Sustrum beabsichtigen, durch Bauleitplanung einer unkontrollierten und ungehinderten Entwicklung und Ansiedlung von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich planerisch entgegenzuwirken.

Vorgesehen hierzu ist, durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung von Bebauungsplänen die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Tierhaltungsanlagen nur an geeigneten Standorten zugelassen werden.

Hintergrund ist die seit mehreren Jahren, verstärkt noch in der jüngeren Vergangenheit zu beobachtende Entwicklung, dass Landwirte auf Grund der mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft verbundenen geänderten Produktions- und Absatzbedingungen zunehmend in den Sektor Tierhaltungsanlagen investieren (siehe Statistik in der Planbegründung).

Es finden sich nicht mehr die traditionelle Haltungsformen in Form kleinerer überschaubarer Stallanlagen in unmittelbarer Zuordnung zur Hofstelle, sondern die Haltungsformen für Tierhaltungen haben sich dahin gewandelt, dass auch vor dem Hintergrund der einzusetzenden Produktionsfaktoren und der Anforderungen an die Infrastruktur die baulichen Anlagen mit Industriebetrieben vergleichbar sind. Da dieser Prozess offensichtlich in vielen Betrieben noch nicht abgeschlossen ist (dieses zeigen u.a. die in der Samtgemeinde durchgeführten Befragungen und die sich daraus ergebenden Zielsetzungen einzelner Betriebe zum künftigen Umfang der Tierhaltung), kann von einer baldigen Bedarfsdeckung im Hinblick auf die Errichtung weiterer Tierhaltungsanlagen nicht ausgegangen werden.

Diese Entwicklung mit einer oftmals eher beliebigen Standortfestlegung von Tierhaltungsanlagen (in der Regel gebunden an das Eigentum als wesentlichem oder auch ausschließlichem Standortfaktor), führt jedoch zunehmend, insbesondere bei ungünstiger Standortwahl, zu Nutzungskonflikten mit den übrigen vorhandenen und beabsichtigten Nutzungen Gemeindegebiet und lässt eine zunehmende, ungehinderte Zersiedlung des Außenbereichs erkennen.

Folgende Nutzungskonflikte sind erkennbar bzw. vorhanden:

- *Im Nahbereich der Ortslagen werden die gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der Ortsentwicklung (Wohnen, Gewerbe, Naherholung) zunehmend eingeschränkt oder sind wg. vorhandener Tierhaltungsanlagen schon heute begrenzt.*
- *Von Stallanlagen auf die Wohngebiete wirkende Emissionen werden unabhängig von der ggf. bestehenden Zulässigkeit unter Berücksichtigung der bestehenden Immissionsschutzrichtlinien zunehmend von der Bevölkerung als Belästigung empfunden.*
- *Abseits der Ortslagen bestehende derzeit noch weitgehend von baulichen Anlagen freigehaltene Bereiche (auch mit größerem Gebietszusammenhang), die einen hohen Wert für die Erholung, für den Aufenthalt in der Natur etc. haben, werden zunehmend durch Tierhaltungsanlagen „bedroht“, da aus immissionsschutzrechtlichen Gründen die vorhandenen Betriebe gezwungen sind, neue Standorte abseits der bebauten Ortslagen zu finden. Andererseits sind in den letzten Jahren im Emsland, so auch in der Samtgemeinde Lathen, umfangreiche Angebote für den Tourismus entwickelt worden. Diese positive Entwicklung beruht wesentlich auf den landschaftlichen Vorzügen und der vergleichsweise geringen Bevölkerungsdichte. Der in den letzten Jahren entwickelte naturnahe Fremdenverkehr im Umfeld der Gewässer sowie in den großräumigen Naturlandschaften für Fahrradtouristen, Wanderer, Reiter und Bootsfahrer soll kontinuierlich weiter entwickelt werden. Dieses verlangt die Erhaltung weitgehend von Immissionen oder (sonstigen) baulichen Anlagen freie Bereiche; von Bebauung, hier besonders Tierhaltungsanlagen ausgehende Beeinträchtigungen und*

Auswirkungen auf das Landschaftsbild würden daher unmittelbar im Konflikt zu den Belangen des Fremdenverkehrs und der Naherholung stehen.

- *Es besteht die Sorge von Grundstückseigentümern in Wohngebieten, aber auch in Außenbereichslagen, dass ein Heranrücken von emittierenden Tierhaltungsbetrieben den Wert ihrer Grundstücke negativ beeinflusst. Hinzu kommen vermehrt geäußerte Befürchtungen nach pot. gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Tierhaltungsanlagen.*
- *Für die bestehenden Betriebe besteht die Unsicherheit einer angemessenen wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeit ihrer Betriebe, da aus den vorgenannten Gründen neue Standorte bzw. die vorhandenen Standorte zunehmend an ihre Entwicklungsgrenzen stoßen.*

Insoweit ist die Durchführung der Planung auch aus Umweltsicht erforderlich.

6 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Als Ergebnis der Befragung der tierhaltenden Betriebe in der Samtgemeinde wurden seitens der Betriebe umfangreiche Standortwünsche zur Ausweisung von Sonderbauflächen bzw. Sondergebieten vorgetragen und zur Prüfung vorgelegt.

In 3 Prüfungsabschnitten haben sich Gemeinden und Samtgemeinde mit den einzelnen Standorten auseinandergesetzt und diese geprüft.

Folgende Anforderungen wurden an die Darstellung der künftigen Sonderbauflächen (FNP) bzw. Sondergebiete (Bebauungsplan) als Ergebnis der Betriebsbefragung und Auswertung dieser Befragung in Gegenüberstellung zu den o.g. Planungszielen formuliert:

- Befragt und erfasst wurden alle im Gemeindegebiet ansässigen Betriebe, die derzeit Tierhaltung betreiben. Voranzustellen ist dabei, dass tatsächlich Tierhaltung vorhanden ist bzw. unmittelbar, also zeitnah, im Sinne einer konkreten Planung vorgesehen ist, Tierhaltung zu betreiben.
- Die vorhandenen Betriebsstandorte mit Tierhaltungsbetrieben einschl. der schon vorhandenen Außenstandorte außerhalb der Hofstelle werden auf Ebene der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes als Sonderbauflächen für Tierhaltungsbetriebe dargestellt.
- Im Bereich der bebauten Ortslagen (also Betriebsstandorte in einer gemischten Baufläche, innerhalb von im FNP bisher schon dargestellten Bauflächen) erfolgt keine Darstellung von Sonderbauflächen; hier ist eine Darstellung nicht erforderlich, in der Regel ist an diesen Standorten auch eine Intensivierung der Tierhaltung ausgeschlossen, wg. der unmittelbar benachbarten Wohnbebauung. Die bauordnungsrechtliche Beurteilung an diesen Standorten wird in der Regel wie bisher über § 34 oder § 35 BauGB erfolgen.
- Für Betriebe, deren Entwicklung an der Hofstelle aus Flächengründen oder aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zu Wohnsiedlungsbereichen dort nicht mehr möglich ist, wird unter Berücksichtigung der o.g. Planungsziele sowie unter weitgehender Berücksichtigung der von diesen Betrieben mitgeteilten Entwicklungsabsichten im Außenbereich (Gründung eines neuen Außenstandortes außerhalb der Hofstelle oder Entwicklung/Erweiterung eines schon bestehenden Außenstandortes) über die Hofstelle hinaus ein Außenstandort als Sonderbaufläche dargestellt.

- Hinsichtlich der Festlegung der Tierhaltungsstandorte/Sonderbaufläche werden folgende Prioritäten gesetzt:
 - Darstellung und wenn möglich bzw. seitens der Betriebsinhaber geplant, Erweiterung am vorhandenen Hofstandort bzw. am vorhandenen Außenstandort
 - Festlegung eines neuen Außenstandortes nur dann, wenn eine Entwicklung am vorhandenen Hofstandort/Außenstandort nicht mehr möglich ist
 - Außenstandort in der Regel nur für derzeit tätige Vollerwerbsbetriebe
 - Optionale Darstellungen für etwaige Entwicklungen zu einem unbestimmten Zeitpunkt oder im Hinblick auf eine pot. Wertsteigerung von Grundstücken, wenn offensichtlich ist, dass der Eigentümer das Vorhaben nicht selber errichten oder betreiben will, werden nicht vorgenommen.

- Lage und Umfang der Entwicklung an der Hofstelle oder einem vorhandenen oder neu zu gründenden Außenstandort sollen dabei dem Grundsatz einer angemessenen Entwicklung folgen. Hier ist im Zuge der weiteren Ausarbeitung bis zum Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Änderung des FNP ein umfassender Klärungs- und Abstimmungsprozess hinsichtlich der darzustellenden bzw. festzusetzenden Größe der jeweiligen Baufläche bzw. des jeweiligen überbaubaren Bereichs (im Bebauungsplan) vorgenommen worden. Der jetzt vorliegende Entwurf des Bauleitplanes ist aus den Erhebungen, Planungsrestriktionen sowie einer Abstimmung zwischen den Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden, der Samtgemeindeverwaltung sowie dem beauftragten Planungsbüro entwickelt worden. Die Betriebsinhaber wurden inzwischen in Informationsveranstaltungen und Zusendung der für sie jeweils vorgesehenen Darstellung/Festsetzung informiert. Sie haben über diesen Weg Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitteilung etwaiger Änderungswünsche erhalten, als Grundlage für die weitere Abwägung und Entscheidung der Festsetzungen für den Entwurf der Bauleitpläne.

- Auf Grundlage der Auswertung dieser erneuten Befragung und Beteiligung sowie der dazu eingegangenen Stellungnahmen wurde eine erneute intensive Prüfung aller vorgetragenen Änderungen vorgenommen und protokolliert. Das Ergebnis ist die abschließend beschlossene Planfassung mit den hierzu festgelegten Standorten der Sondergebiete.

Im Ergebnis wurden verschiedene Standortalternativen geprüft, einige Standorte wurden verworfen bzw. in ihrer Größe reduziert, weil sie nicht den o.g. Planungsgrundsätzen entsprachen.

Für diese Änderung 25.3 des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“ ist mit Schreiben vom die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden. Die TÖB sind in dem Schreiben gebeten worden, evtl. Bedenken, Anregungen und Hinweise bis zum einzureichen.

Parallel hierzu ist in der Zeit vom bis die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Bebauungsplänen in den Mitgliedsgemeinden sowie zur Flächennutzungsplanänderung durchgeführt worden.

Vorab sind all hier nunmehr erfassten Standorte aufbauend auf der Systematik und den Kriterien zur 25. Änderung des FNP nochmals besprochen, geprüft, Änderungen (Reduzierungen der Größe) sowie die Standorte, zu denen noch Klärungsbedarf bestand, gesondert entschieden und protokolliert.

Letztlich standen als Alternativen schon mit den Aufstellungsbeschlüssen zur Disposition:

- Ausweisung von Konzentrationszonen für Tierhaltung analog der Standortplanung für Windkraftanlagen. Diese Planungen hatte die Gemeinde 2003 begonnen, aber 2005 wg. Widerständen aus der örtlichen Landwirtschaft eingestellt. Eine solche Planungsmöglichkeit ist daher auch in diesem Verfahren grundsätzlich verworfen worden bzw. hat zu der hier verfolgten Planungskonzeption geführt.
- Einstellung bzw. Verzicht auf die Planung grundsätzlich – entsprechende Anregungen der Landwirtschaftskammer v. 07.09. 2010: „Auch wenn Tierhaltungsanlagen nicht generell ausgeschlossen werden, so werden sie hinsichtlich Standort, Anzahl und Größe begrenzt. Diese Eingrenzung der Bauvorhaben gemäß § 35 BauGB auf Bauflächen stellt einen erheblichen Eingriff in die Rechte der Flächeneigentümer, insbesondere der Landwirte dar.“ hat die Samtgemeinde aber mit Hinweis auf die Darlegung der Planungsziele sowie die getroffene Gesamtabwägung zurückgewiesen und im Ergebnis an ihrer Planung festgehalten.

7 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf. Allerdings bleibt festzustellen, dass diese Planung an sich wg. der weitgehend fehlenden Erfahrungen im Hinblick auf die Steuerung der Tierhaltung durch Bauleitplanung noch mit erheblichen Unsicherheiten in der grundsätzlichen Bewertung und Abwägung behaftet ist.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i. d. F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden. Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches. Mit der vorliegenden Planung ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Darstellung von Sonderbauflächen für Tierhaltungsanlagen vorgesehen. Die entsprechende Festlegung erfolgt als Sondergebiete im Bereich der verbindlichen Bauleitplanung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

Es werden mit dieser Planung keine Vorhaben ermöglicht, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Standortes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können (siehe § 3 UVPG), es werden lediglich die Standorte im Rahmen der Aufstellung der 25.3 Änderung FNP festgelegt. Im Zusammenhang mit der Aufstellung der einfachen Bebauungspläne nach § 30 Abs. 3 BauGB (die nunmehr, soweit erforderlich, ebenfalls geändert werden) ergibt sich:

Abs. 3 im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt (einfacher Bebauungsplan), richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Übrigen nach § 34 oder § 35.

Durch die in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommene Regelungen (siehe textliche Festsetzungen dort sowie Textliche Hinweise in der Planzeichnung der 25.3 Änderung FNP) mit der dort verknüpften Ausschlusswirkung wird vielmehr eine Rücknahme grundsätzlich bestehenden Baurechtes im dort definierten Umfang bewirkt und einer zusätzlichen Zersiedlung der Landschaft mit Anlagen der Tierhaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorgebeugt bzw. zumindest begrenzend eingegriffen.

Hervorzuheben ist, dass mit dieser 25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung der nachfolgenden Bebauungspläne für jede Mitgliedsgemeinde nur die Standortauswahl und die Standortfestlegung an sich Gegenstand der Planung ist und somit auch nur Gegenstand der Berücksichtigung und Abwägung der Umweltbelange im Rahmen der gegenseitigen Abwägung aller Belange sein kann. Eine ggf. erforderliche weitere Umweltprüfung wird auf die nachfolgende Zulassungsebene (Baugenehmigungsverfahren) verlagert bzw. abgeschichtet.

Prof. Dr. Söfker führt in seiner Ausarbeitung vom Mai 2010 (*Die Steuerung der Standorte für Tierhaltungsbetriebe durch Bauleitplanung - Ausarbeitung für den Landkreis Emsland -*) hierzu aus:

Bei der Darstellung von Standorten für landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsbetriebe sind auch die Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen (insbesondere § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB). Sie sind Gegenstand der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Grundsätzlich bedarf es auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht einer solchen Intensität der Umweltprüfung wie auf der Ebene des Bebauungsplans. Bei einer Flächennutzungsplanung, die den Steuerungszweck des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bezweckt, genügt es, dass der Errichtung von Anlagen der Tierhaltung auf den ausgewiesenen Standorten die Anforderungen des § 35 Abs. 1 und 3 BauGB und die fachgesetzlichen Anforderungen (insbesondere des Immissionsschutzrechts und des Naturschutzrechts) grundsätzlich nicht entgegenstehen.

Ähnlich verhält es sich mit den Darstellungen von Sonderbauflächen / Sondergebieten für Tierhaltungsbetriebe, aus denen Bebauungspläne zu entwickeln sind, die nicht lediglich die Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB haben.

Im der EAG Bau-Mustererlass der Fachkommission Städtebau der Länder (Fachkommission Städtebau, 1. Juli 2004) ist zur Abschichtungsregelung festgelegt:

§ 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB/§ 17 UVPG (Abschichtungsregelung):

Doppelprüfungen auf den verschiedenen Planungsebenen (Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungspläne) und bei der Vorhabengenehmigung werden vermieden. Ist eine Umweltprüfung auf einer Planungsebene durchgeführt worden, wird die Umweltprüfung und/oder Umweltverträglichkeitsprüfung in einem zeitlich nachfolgenden oder sonst darauf aufbauenden Plan- und Genehmigungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt.

Weiter wird dort unter Punkt 2.4.2.5 ausgeführt:

c) Abwägungsbeachtlichkeit der Umweltauswirkungen

Für Untersuchungsumfang und –tiefe im Rahmen der Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ist darüber hinaus die Vorschrift des § 2 Abs. 4 Satz 2 maßgeblich. Danach bestimmt die Gemeinde Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange im Hinblick darauf, inwieweit die Ermittlung für eine sachgerechte Abwägung erforderlich ist. Entscheidendes Kriterium ist damit die Abwägungsbeachtlichkeit. Hiermit wird dem Ziel der Umweltprüfung Rechnung getragen, die Abwägungsentscheidung im Hinblick auf die Umweltbelange sachgerecht und systematisch vorzubereiten.

Bei der Vorschrift handelt es sich um eine Konkretisierung des allgemeinen planerischen Grundsatzes, nur dasjenige „in die Abwägung an Belangen einzustellen, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss“ (BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1969, Az. 4 C 105.66, BVerwGE 34, 301). Dieser Grundsatz wird nunmehr in § 2 Abs. 3 generell für alle städtebaulichen Belange als Verfahrensgrundnorm geregelt; danach sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Wie § 2 Abs. 4 Satz 2 klarstellt, gilt für die Ermittlung und Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung nichts anderes.

Weiter wird dort ausgeführt:

e) Abschichtung

§ 2 Abs. 4 Satz 5 enthält eine Bestimmung, die eine Beschränkung des Umfangs der erforderlichen Ermittlung im Hinblick auf Umweltprüfungen in anderen Planungsstufen ermöglicht. Nach dieser sog. Abschichtungsregelung soll die Umweltprüfung innerhalb einer Planungshierarchie in dem nachfolgenden Verfahren auf andere oder zusätzliche Auswirkungen beschränkt werden. Eine Umweltprüfung auf der Ebene der Raumordnungsplanung kann abschichtende Wirkungen für die Flächennutzungsplanung haben, die integrierte Umweltprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann wiederum zur Abschichtung auf der Ebene der Bebauungsplanung genutzt werden. Die Abschichtungsregelung kann auch Auswirkungen bei der Aufstellung von höherstufigen Planungen haben, indem die Ergebnisse einer vorgenommenen Umweltprüfung auf der sich anschließenden Stufe berücksichtigt werden. So können für die Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans insbesondere aktuelle Umweltprüfungen für Bebauungspläne für das entsprechende Gebiet der Planung genutzt werden. Eine entsprechende Regelung enthält § 17 Abs. 3 UVPG im Hinblick auf die Abschichtung zwischen Bebauungsplan und nachfolgendem Zulassungsverfahren.

Schließlich ergibt sich aus der Abschichtungsregelung im Zusammenhang mit der Maßgeblichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad des betreffenden Plans auch die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene oder einem nachfolgenden Zulassungsverfahren zu überlassen, soweit die Prüfung aus fachlicher Sicht dort angemessener erscheint.

Hiermit kann dem unterschiedlichen Konkretisierungsgrad der Planungen auf den verschiedenen Ebenen Rechnung getragen werden. So können z.B. einige immissionsschutzrechtliche Fragen nicht auf der Planungsebene geklärt werden und können daher dem nachfolgenden Zulassungsverfahren überlassen werden.

Eine Überlastung höherstufiger Planungsebenen mit – dort nicht sachgerecht durchzuführenden - Detailprüfungen ist ebenso zu vermeiden wie eine unsachgemäße Verschiebung der Prüfung von übergreifenden Auswirkungen auf niedrigere Planungsstufen oder das Zulassungsverfahren.

Die Abschichtungsregelung dient insgesamt dazu, Doppelprüfungen zu vermeiden und Verfahren zu beschleunigen. Von ihr sollte daher in der Praxis umfangreich Gebrauch gemacht werden.

Übertragung der vorgenannten Ausführungen auf das Verfahren der 25. Änderung FNP

Wie in der Begründung ausgeführt, erfolgt mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes sowie mit der Aufstellung der nachfolgenden einfachen Bebauungspläne nach § 30 (3) BauGB lediglich die Standortfestlegung für Tierhaltungsanlagen, es wird kein unmittelbares Baurecht geschaffen. Die Einzelstandortfestlegung im Rahmen der Bauleitplanung ist aber unter grundsätzlicher Beachtung der o.g. Schutzgüter und Belange erfolgt.

Nach geltendem Recht vor diesem Bauleitplanverfahren mit Genehmigung auf Grundlage des 35 Abs. 1 oder 4 BauGB war die Standortentscheidung für Tierhaltungsbetriebe gleichsam beliebig ohne weitergehende Einflussmöglichkeit der Gemeinde auf den Standort und ohne umfängliche Prüfung und Berücksichtigung aller Belange und Nutzungsanforderungen, die an den Freiraum bzw. Außenbereich im Sinne einer gemeindlichen Gesamtkonzeption gestellt werden müssen. Die Umweltprüfung im Rahmen der Einzelfallgenehmigung war auf das jeweilige Baugenehmigungsverfahren bzw. Verfahren nach dem BlmschG beschränkt.

Daran verändert sich zunächst einmal durch diese Planung nichts – die Umweltprüfung für das Einzelverfahren ist weiterhin auf dieser Ebene angesiedelt.

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens sind die nachfolgend genannten Umweltbelange wie folgt in die Gesamtabwägung im Hinblick auf die Standortauswahl und Standortfestlegung eingeflossen:

- a. *Im Rahmen einer Umweltprüfung sind entsprechend den Bestimmungen des BauGB folgende Aspekte bzw. Schutzgüter zu berücksichtigen:*
 - *Tiere,*
 - *Pflanzen,*
 - *Fläche*
 - *Boden,*
 - *Wasser,*
 - *Luft,*
 - *Klima,*
 - *die Landschaft und*
 - *die biologische Vielfalt;*
- b. *die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*
- c. *Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind;*
- d. *Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind;*
- e. *die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern;*
- f. *die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie;*
- g. *die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen;*
- h. *die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten.*
- i. *die Wechselwirkung zwischen den Belangen nach den Buchstaben a bis d*
- j. *unbeschadet des in § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i*

Im Rahmen der Erarbeitung des städtebaulichen Konzepts zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen im Gebiet der Samtgemeinde Lathen mit der Folge der Standortfestlegung von Sonderbauflächen für Tierhaltungsbetriebe auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind die vorgenannten Belange und Schutzgüter dergestalt in die Planungs- und Abwägungsentscheidung eingeflossen, als dass in der Folge der getroffenen Planungsentscheidung zunächst erreicht wird, Anzahl und Umfang künftig möglicher Tierhaltungsbetriebe im Verhältnis zur möglichen Ansiedlung ohne planerische Steuerung erheblich zu reduzieren und zu beschränken.

Damit werden alle vorgenannten Schutzgüter umfänglich in der Planung und damit Abwägung zunächst einmal grundsätzlich berücksichtigt. Umfang und Intensität möglicher Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter werden erheblich minimiert. Hierbei ist hervorzuheben (siehe oben), dass mit diesem Bauleitplanverfahren nur die Standortfestlegung an sich vorgenommen wird und damit auch nur Gegenstand der Abwägung und Berücksichtigung der Umweltbelange sein kann, nicht jedoch die eigentliche bauplanungsrechtliche Zulassung der Einzelanlage. Diese ist dem einzelnen Zulassungsverfahren vorbehalten.

Es ist in der Gesamtabwägung aller Belange festzustellen, dass in der Gegenüberstellung der zu berücksichtigen Schutzgüter entsprechend der o.g. Auflistung gem. BauGB sowie der berechtigten Interessen der örtlichen Landwirtschaft sowie der tierhaltenden Betriebe nach Sicherung der vorhandenen Standorte sowie angemessener Entwicklungsmöglichkeiten die Umweltbelange in angemessenem und dieser Planungsebene mit einer reinen Standortfestlegung gerecht werdenden Tiefenschärfe der Betrachtung Berücksichtigung gefunden haben:

Durch

- die Standortentscheidung außerhalb geschützter Biotop und ausreichendem Abstand zu geschützten Biotopen und Schutzgebieten
- mit ausreichendem Abstand zu Wäldern und sonstigen geschützten Biotopen,
- auf ausschließlich Acker- oder intensiv genutzten Grünlandflächen,
- mit ausreichendem Abstand zu Wohnsiedlungsgebieten und zu Gewässern,
- letztlich durch die Begrenzung der Anzahl der möglichen Tierhaltungsbetriebe im Verhältnis zum Zulässigkeitsumfang der möglichen Anlagen ohne planungsrechtliche Steuerung
- Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf Menschen (Gesundheit, Immissionsschutz) durch ausreichend bemessene Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen,
- Standortentscheidung ohne Beeinträchtigung von Kulturgütern,
- Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes (Abschätzung der möglichen Immissionsradien, Hinweis auf pot. Immissionskonflikte sowie Optimierung der Stalltechnik)

ist den genannten Belangen umfänglich Rechnung getragen worden.

Mit der anliegenden Betrachtung der Einzelstandorte ist zudem ergänzend eine Prüfung im Planungsmaßstab dieses Bauleitplanverfahrens erfolgt.

Zudem waren folgende Belange in die Abwägungsentscheidung einzustellen:

- das Investitions- und Erweiterungsinteresse des einzelnen tierhaltenden Betriebes
- die Belange der Landwirtschaft und der örtlichen Wirtschaft (z.B. Zulieferbetriebe und Verarbeitungsbetriebe) nach Sicherung vorhandener Arbeitsplätze
- die Anforderungen der Naherholung und des Naturschutzes nach Sicherung von Freiraumfunktionen ohne bauliche Beeinträchtigung
- die Sicherung von nutzbaren Ackerflächen für nicht-tierhaltende Betriebe.

Im Ergebnis erfolgt ausschließlich eine Standortfestlegung für folgende Fälle:

- Sicherung der bereits vorhandenen Standorte von Tierhaltungsbetrieben
- Sicherung von (angemessenen) Erweiterungsmöglichkeiten an bereits vorhandenen Tierhaltungsstandorten
- Schaffung einer zusätzlichen (angemessenen) Entwicklungsmöglichkeit außerhalb der beiden vorgenannten Standorte nur für den Fall und die Betriebe, wo eine Entwicklung am vorhandenen Standort nicht mehr möglich ist (fehlende Fläche, entgegenstehende Belange des Immissionsschutzes u.a.)

Dabei werden mit dieser Planungsentscheidung Umweltbelange nur bedingt betroffen, und zwar in der Form, wie die eigentliche Standortentscheidung getroffen worden ist. Diese Betrachtung der Umweltbelange ist im Rahmen dieses Berichts erfolgt. Eine unmittelbare Beeinträchtigung und damit Prüfung der Umweltbelange kann aber erst dann eintreten, wenn ein Standort tatsächlich umgesetzt werden soll (wobei eine Vielzahl der Standorte schon besteht) und dann die eigentliche Umweltprüfung –soweit erforderlich - stattfinden muss.

Eine weitergehende Umweltprüfung ist aber aus folgenden Gründen auf der Ebene der Bauleitplanung weder möglich noch sachgerecht:

- Es wird im Rahmen der Bauleitplanung nur der mögliche Standort für eine Tierhaltungsanlagen festgelegt. Weder Größe, Art der Tierhaltung, Umfang noch die einzusetzende Technik sind bekannt. Von daher kann eine sachgerechte Umweltprüfung zum derzeitigen Zeitpunkt gar nicht durchgeführt werden.
- Der Zeitpunkt für die Errichtung einer Tierhaltungsanlage ist nicht bekannt. Es wäre daher mehr als spekulativ, wenn über die o.g. grundsätzliche in die Abwägung eingestellte Behandlung der Umweltbelange hinaus zum derzeitigen Zeitpunkt eine tiefergehende Umweltprüfung durchgeführt würde.
- Es entspricht daher den o.g. Anforderungen, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene oder einem nachfolgenden Zulassungsverfahren zu überlassen, soweit die Prüfung aus fachlicher Sicht dort angemessener erscheint. Erst in einem Einzelantragsverfahren (Baugenehmigungsverfahren bzw. Verfahren nach dem BlmschG) kann daher die sachgerechte Umweltprüfung erfolgen, so wie auch in der Begründung zur 25.3 Änderung des FNP und den jeweiligen Bebauungsplänen der Mitgliedsgemeinden dargestellt.
- Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass über die hier erfassten und bewerteten Umweltbelange hinaus sowie aufgrund der getroffenen Gesamtabwägung eine weitergehende Umweltprüfung als hier geschehen im Rahmen der Aufstellung dieses Bauleitplanverfahrens nicht sachgerecht und nicht angemessen ist, sondern auf die Ebene des nachgeordneten Zulassungsverfahrens zu verlagern ist.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass aus Sicht des speziellen Artenschutzes zurzeit keine zwingenden Ausschlusskriterien oder Versagungsgründe für das Vorhaben in den Änderungsbereichen erkennbar sind. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Ableitung konkret erforderlicher Maßnahmen kann erst auf der Ebene der Einzelfallgenehmigungsverfahren erfolgen.

Gesamthafte Beurteilung:

Unter Berücksichtigung der eingestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, ggf. im Einzelgenehmigungsverfahren noch festzulegender weiterer Kompensationsmaßnahmen sowie ggf. der dort zu berücksichtigender sensiblen Punkte (Grundwasserschutz, angrenzende Flächen für Naturschutz, Vermeidungsmaßnahmen) in den weiteren Planungsschritten innerhalb und außerhalb des Plangebietes ist die Abschätzung auf Ebene der Bauleitplanung zu treffen, dass für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

Wallenhorst, den 2019-06-18

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

i.V. Matthias Desmarowitz

9 Anhang

9.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder –beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen wie Gerüche und Bioaerosole
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Freiraum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Checkliste der möglichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete:

- ⇒ Beeinträchtigung der FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen durch schwere Unfälle / Katastrophen:

- ⇒ Umwelteinwirkungen aus der Fläche auf die Umgebung, als Folge von Unfällen oder Katastrophen
- ⇒ Umwelteinwirkungen aus der Umgebung auf die Fläche, als Folge von Unfällen oder Katastrophen

Weitere Umweltauswirkungen

- **Art und Menge der Emissionen von**
 - ⇒ Schadstoffen,
 - ⇒ Lärm,
 - ⇒ Erschütterungen,
 - ⇒ Licht,
 - ⇒ Wärme,
 - ⇒ Strahlung
 - ⇒ Verursachung von Belästigungen
- **Art und Menge der erzeugten Abfälle**
- **Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang**
- **Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels.**
- **Darstellung möglicher Wechselwirkungen**

9.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

9.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)*

BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ BBODSCHG. *Bundes-Bodenschutzgesetz in der Fassung vom 17 März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 VO vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505) geändert worden ist.*

BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ BImSchG. *In der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 1 G vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist.*

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNatSchG. *Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist*

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPg). *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.*

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ NAGBNatSchG. *Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 19. Februar 2010, Nds. GVBl. 2010, 104 (Inkrafttreten am 01. März 2010)*

NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ DSchG ND (NDSchG). *Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978*

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG): *In der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255)*

NIEDERSÄCHSISCHES WASSERGESETZ (NWG): *Vom 19. Februar 2010, Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64)*

9.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. *Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist*

12. BImSchV. *Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.*

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN – BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG BArtSchV. *Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)*

BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BImSchG) DURCHFÜHRUNG IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHER GENEHMIGUNGSVERFAHREN; *hier: Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen Gem. RdErl. d. MU, d. MS u. d. ML v. 22.03.2013*

EUROPARECHTSANPASSUNGSGESETZ BAU – EAG BAU: *Muster-Einführungserlass (EAG Bau – Mustererlass) zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) - Beschlossen durch die Fachkommission Städtebau am 1. Juli 2004*

EUROPÄISCHE WASSERRAHMENRICHTLINIE (EWR): *(Grundlage EGV, insbesondere Art. 175 Abs. 1), Anzuwenden ab 22. Dezember 2000, in nationales Recht umzusetzen bis 22. Dezember 2003 (ABl. L327 vom 22. Dezember 12.2000, S. 1-73)*

EU FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH RICHTLINIE): *(Grundlage EWGV, insbesondere Art. 130s), Anzuwenden ab 10. Juni 1992, letzte Änderung am 13. Mai 2013, in nationales Recht umzusetzen bis 10. Juni 1994 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7–50)*

EU VOGELSCHUTZRICHTLINIE: *vom 6. April 1979, in nationales Recht umzusetzen bis 7. April 1981, aufgehoben und ersetzt durch die Richtlinie 2009/147/EG*

EU ARTENSCHUTZVERORDNUNG: *(Grundlage EGV, insbesondere Art. 130s, Abs. 1.) Anzuwenden ab 1 Januar 1997 (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1–69)*

VDI RICHTLINIE 3894 BL. 1, *September 2011 VDI 3894 Blatt 1: Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen - Haltungsverfahren und Emissionen - Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde*

VDI RICHTLINIE 3894 BL. 2, *November 2012 VDI 3894 Blatt 2 Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen - Methode zur Abstandsbestimmung - Geruch*

VDI RICHTLINIE 4250 BL. 1, *August 2014: VDI 4250: „Bioaerosole und biologische Agenzien“, Blatt 1: „Umweltmedizinische Bewertung von Bioaerosol-Immissionen – Wirkungen mikrobieller Luftverunreinigungen auf den Menschen“.*

TA LUFT: *Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt vom 30. Juli 2002 (GMBI. Heft 25 – 29, S. 511 – 605) in der jeweils geltenden Fassung*

9.2.3 Sonstige Quellen

LANDKREIS EMSLAND (2010). *Regionales Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland*. Stand: 2010, Meppen.

LANDKREIS EMSLAND (2001). *Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland*. Stand: 2001, Meppen

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013). *Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung*, 9. völlig überarbeitete Auflage. Hannover

NIBIS®-KARTENSERVEN (2018 a): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 16.10.2018 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, *Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz*. Abgerufen am 13.07.2017 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau>

STÜER B. & SAILER A. (2004): *Monitoring in der Bauleitplanung*. Abgerufen am 20.07.2004 von www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf

PROF. DR. SÖFKER W. (2010): *Die Steuerung der Standorte für Tierhaltungsbetriebe durch Bauleitplanung - Ausarbeitung für den Landkreis Emsland*

FIDES IMMISSIONSSCHUTZ UND UMWELTGUTACHTER, LINGEN: *Ergebnisdokumentation über die Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung sowie die Ermittlung der Ammoniakimmissionen für die geplante Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes Kleymann in 49762 Lathen-Wahn (30.04.2019)*

FIDES IMMISSIONSSCHUTZ UND UMWELTGUTACHTER, LINGEN: *Ergebnisdokumentation Nr. GS18131.1+2/01 über die Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung sowie die Ermittlung der Ammoniakimmissionen für die geplante Errichtung eines Legehennenstalls des landwirtschaftlichen Betriebes Wiegmann in 49762 Renkenberge (16.01.2019)*

ZECH INGENIEURGESELLSCHAFT, LINGEN: *IMMISSIONSSCHUTZTECHNISCHER BERICHT NR. LGS11726.1+2/02 über die Geruchsmissionssituation und die Ermittlung der Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition. hervorgerufen durch die geplante Stallanlage des landwirtschaftlichen Betriebes Olker in 49762 Sustrum (14.12.2017)*

ZECH INGENIEURGESELLSCHAFT, LINGEN: *ERGEBNISDOKUMENTATION NR. LGS13197.1+2/01 über die Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung sowie Ermittlung der Ammoniak- und Staubimmissionen für die geplante Errichtung eines Legehennenstalls durch den landwirtschaftlichen Betrieb Lögermann in Renkenberge (22.09.2017)*

REGIONALPLAN & UVP, PLANUNGSBÜRO PETER STELZER GMBH: *Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Gemarkung Lathen, Flur 10, Flurstück 47/4, Ulrich Kleymann Landwirtschaft (21.11.2017)*

REGIONALPLAN & UVP, PLANUNGSBÜRO PETER STELZER GMBH: *Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Gemarkung Renkenberge, Flur 10, Herrmann Lögermann. (21.08.2018)*

9.3 Eingriffsregelung

Zur Eingriffsregelung ist in der Planbegründung ausgeführt:

Festzustellen ist derzeit, dass durch die festgesetzten überbaubaren Flächen ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht unmittelbar vorbereitet wird, da sich die tatsächlichen Baumöglichkeiten erst nach § 35 BauGB ergeben. Die überbaubaren Flächen dienen nach Maßgabe der textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen (Bebauungsplan) lediglich dazu, zu klären, dass ein Bauvorhaben im Außenbereich nicht außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig ist. Ein konkret definiertes Baurecht, das mit einer Eingriffsregelung zu flankieren wäre, wird mit diesem Bebauungsplan nicht begründet. Das Abarbeiten der Eingriffsregelung bleibt dem Einzelgenehmigungsverfahren überlassen, zumal die Ausformung beabsichtigter Vorhaben zurzeit nicht einmal bekannt ist.

Durch diese Planung werden Änderungen der Umweltbedingungen nicht planungsrechtlich neu zugelassen, sondern gemäß § 35 BauGB zulässige Vorhaben lediglich städtebaulich hinsichtlich ihrer Lage gesteuert. Die Eingriffe durch Bauvorhaben erfolgen außerdem nur in der Weise, wie sie bisher gemäß § 35 BauGB zulässig waren.

Die zu erwartenden Eingriffe bestehen in der Regel in:

- Versiegelung von Flächen
- Auswirkungen auf benachbarte Biotop/Freiräume durch Verkehr/Gerüche
- Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers

Diese Eingriffe können, wie bisher auch (Genehmigungsverfahren nach § 35 BauGB oder nach BImSchG) durch Maßnahmen der Eingrünung sowie sonstige Kompensationsmaßnahmen (Aufwertung von Flächen an anderer Stelle) ausgeglichen werden.

Im Gutachten von Herrn Prof. Dr. Söfker⁵ wird hierzu ausgeführt:

„Zur Anwendung der Eingriffsregelung:

Zur Frage, ob die Eingriffsregelung bei der Bauleitplanung hier stets oder nur eingeschränkt oder nicht anzuwenden ist, wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 18 Abs. 2 BNatSchG ist die Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzrecht nicht auf Vorhaben nach §§ 30, 33 und 34 BauGB, wohl aber nach § 35 BauGB anzuwenden. Dementsprechend sieht § 1a Abs. 3 BauGB bei Aufstellung von Bebauungsplänen die Eingriffsregelung nach den Vorschriften des BauGB vor. Dies kann hier unter folgenden Gesichtspunkten nur eingeschränkt erforderlich oder sogar entbehrlich sein:

Da § 35 BauGB weiterhin Anwendung findet, soweit nicht die Festsetzungen des einfachen Bebauungsplans greifen § 30 Abs. 3 BauGB, ist von Bedeutung, wo der Schwerpunkt der Eingriffe in Natur und Landschaft liegt: auf Grund der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen oder bei Anwendung des § 35 BauGB. Insofern kann auch von Bedeutung sein, ob sich der Bebauungsplan als einfacher Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB auf wenige Festsetzungen beschränkt.

Nach diesen Überlegungen kann die Anwendung der Eingriffsregelung entbehrlich sein, wenn der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen für Tierhaltungsbetriebe (Festsetzung eines entsprechenden Sondergebiets für die Tierhaltung) im Vergleich zu der sich aus § 35 BauGB ergebenden Zulässigkeit von Tierhaltungsbetrieben keine zusätzlichen „Baurechte“ (keine zusätzlichen planungsrechtlichen Zulässigkeiten) herbeiführt. Dabei sind die sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe und die sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Flächennutzungsplanung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, für gewerbliche Tierhaltungsbetriebe jeweils ergebenden Zulässigkeiten zu berücksichtigen.“

⁵ Söfker: a.a.O.

In den Nachrichtlichen Hinweisen zu der Änderung des Flächennutzungsplanes ist zudem in Kapitel "4 Verhältnis zum Naturschutz" unter Punkt d) ergänzend ausgeführt:

"Die Abarbeitung der Eingriffsregelung für die einzelnen Sonderbauflächen kann erst auf der Grundlage der Projektplanung erfolgen, da erst zu diesem Zeitpunkt die zur Beurteilung erforderlichen Daten vorliegen. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages bzw. Antrages nach BImSchG durchzuführen. Mit der Errichtung von Tierhaltungsanlagen sind die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auf dem Betriebsgrundstück nachzuweisen. Tierhaltungsanlagen sind von allen Seiten mit einer mindestens 10 m breiten mindestens 6-reihigen lückenlosen Bepflanzung mit heimischen, landschafts- und standortgerechten Laubgehölzen einzugrünen. Darüber hinaus gehender Kompensationsbedarf kann auch auf externen Flächen erfolgen."

Ein Teilausgleich ist insoweit bereits über diese Darstellungen gesichert.

In den textlichen Festsetzungen der Bebauungspläne ist festgelegt (Nr. 8):

Maßnahmen Naturschutz – Ausgleichsmaßnahmen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- a) Mit der Errichtung von Tierhaltungsanlagen sind die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt auf dem Betriebsgrundstück nachzuweisen. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Betriebsgrundstücks sind zulässig. Jedes Baugrundstück einer Tierhaltungsanlage ist auf mindestens 2 Grundstückseiten mit einer mind. 5-reihigen lückenlosen Bepflanzung mit heimischen, landschafts- und standortgerechten Laubgehölzen einzugrünen.
- b) Die Baufeldräumung/der Baubeginn ist zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit, also ab Ende August bis Mitte Februar zulässig.

9.4 Artenschutzbelange

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44, 45 und 67 BNatSchG⁶ erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs. 2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.⁷

Die weiteren Prüfschritte wie Erfassung tatsächlich vorkommender Arten, Prüfung auf Verbotstatbestände und die ggf. notwendigen Vermeidungsmaßnahmen (inkl. der sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ = CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) werden unter Kenntnis der konkreten Planungen und der damit verbundenen spezifischen Wirkfaktoren auf der nächsten Planungsebene (Baugenehmigungsverfahren) vollzogen bzw. ermittelt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens beschränken sich die Ausführungen zum Artenschutz auf allgemeine Aussagen, da eine konkrete Abarbeitung erst dann erfolgen kann, wenn eine konkrete Planung durchgeführt wird.

⁶ In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

⁷ Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
 - Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
 - einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 BNatSchG (Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung)
- Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG (Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung)

Angaben zu Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste oder zu streng geschützten Arten wurden der Kommune im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB nicht mitgeteilt. Durch die Umsetzung der Planung mit einer Zerstörung vorhandener Strukturen und Biotope (z.B. Baumbestand, landwirtschaftliche Nutzflächen) können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln, ggf. Fledermäusen anlagebedingt durch Überbauung vernichtet werden. Weiterhin könnten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich gestört, werden. Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann somit Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen.

Eine konkrete Bestandserfassung für die Artgruppen der Vögel und Fledermäuse und die entsprechende Prüfung auf Verbotstatbestände und ggf. daraus resultierende Vermeidungsmaßnahmen und der sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ finden dann unter Kenntnis der konkreten Planung und der damit verbundenen spezifischen Wirkfaktoren im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens statt, soweit dieses erforderlich ist.

In den textlichen Hinweisen der Bauleitpläne ist folgendes dazu ausgeführt:

9.5 Verhältnis zum Naturschutzrecht

- a) Für die im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiet Emstal gelegen Sonderbauflächen sind die Festsetzungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu beachten. Gemäß § 5 –Freistellungen- unterliegen Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB in der z. Z. geltenden Fassung, insbesondere der Neubau, der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau land- und forstwirtschaftlicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Weideschuppen sowie Aussiedlung bäuerlicher Hofstellen keinen Beschränkungen. Aus dieser abschließenden Aufzählung ergibt sich, dass andere Bauvorhaben im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes nicht zulässig sind.
- b) Für die Sondergebiete, bei denen sich der Betrieb der Stallanlagen auf FFH -Gebiete auswirken könnte, kann die Erklärung der Zulässigkeit erst nach Durchführung einer entsprechenden FFH -Verträglichkeitsprüfung erfolgen. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages durchzuführen.
- c) Für die Sondergebiete, die nicht als Erweiterung vorhandener Anlagenstandorte anzusprechen sind, kann die Zulässigkeit erst nach Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung geklärt werden. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages durchzuführen.
- d) Für die Sondergebiete, in deren Einflussbereich sich Biotoptypen befinden, die gegen Stickstoffeinträge besonders empfindlich sind, kann die Zulässigkeit erst nach Ermittlung der Vor- und Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition geklärt werden. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages durchzuführen.
- e) Die Abarbeitung der Eingriffsregelung für die einzelnen Sonderbauflächen kann erst auf der Grundlage der Projektplanung erfolgen, da erst zu diesem Zeitpunkt die zur Beurteilung erforderlichen Daten vorliegen. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages durchzuführen. Mit der Errichtung von Tierhaltungsanlagen sind die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt auf dem Betriebsgrundstück nachzuweisen. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Betriebsgrundstücks sind zulässig. Jedes Baugrundstück einer Tierhaltungsanlage ist auf mindestens 2 Grundstückseiten mit einer mind. 5-reihigen lückenlosen Bepflanzung mit heimischen, landschafts- und standortgerechten Laubgehölzen einzugrünen.
- f) Die Baufeldräumung/der Baubeginn ist zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit, also ab Ende August bis Mitte Februar zulässig.

Unter Auswertung der vorhandenen Vorinformationen in Verbindung mit der betroffenen Biotopausstattung des Planungsraums sind keine essentiellen Lebensstätten (Lebensstätten mit

sehr hoher Funktionalität vor dem Hintergrund der Lokalpopulationen) bekannt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen sind zurzeit keine zwingenden Ausschlusskriterien oder Versagungsgründe aus Sicht des speziellen Artenschutzes für das Bauleitplanverfahren erkennbar.

9.6 Standortblätter der einzelnen Betriebe

siehe nachfolgende Seiten bzw. Anlage